



STATISTIK DER LOHNSTEUER 2018

Herausgegeben von STATISTIK AUSTRIA



Wien 2019

Auskünfte

Für schriftliche oder telefonische Anfragen steht Ihnen in der Statistik Austria der Allgemeine Auskunftsdienst unter der Adresse

Guglgasse 13
1110 Wien
Tel.: +43 (1) 711 28-7070
e-mail: info@statistik.gv.at
Fax: +43 (1) 715 68 28

zur Verfügung.

Herausgeber und Hersteller

STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
1110 Wien
Guglgasse 13

Für den Inhalt verantwortlich

Mag. Florian Fischer
Tel.: +43 (1) 711 28-8116
e-mail: florian.fischer@statistik.gv.at

Umschlagfoto

Cäcilia Bachmann

Kommissionsverlag

Verlag Österreich GmbH
1010 Wien
Bäckerstraße 1
Tel.: +43 (1) 610 77-0
e-mail: order@verlagoesterreich.at

ISBN 978-3-903264-32-8

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind der Bundesanstalt Statistik Österreich (STATISTIK AUSTRIA) vorbehalten. Bei richtiger Wiedergabe und mit korrekter Quellenangabe „STATISTIK AUSTRIA“ ist es gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und sie zu bearbeiten. Bei auszugsweiser Verwendung, Darstellung von Teilen oder sonstiger Veränderung von Dateninhalten wie Tabellen, Grafiken oder Texten ist an geeigneter Stelle ein Hinweis anzubringen, dass die verwendeten Inhalte bearbeitet wurden.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen. Korrekturhinweise senden Sie bitte an die Redaktion.

© STATISTIK AUSTRIA

Artikelnummer: 20-8130-18

Verkaufspreis: € 50,00 (inkl. CD-ROM)

Wien 2019

Vorwort

Unselbständig Erwerbstätige bilden rund neun Zehntel aller Erwerbstätigen in Österreich. Rechnet man die Pensionisten und Pensionistinnen hinzu, so ist der Anteil der Lohnsteuerpflichtigen an allen Einkommensbeziehern und Einkommensbezieherinnen noch deutlich höher. Höhe, Verteilung und Besteuerung der Bruttobezüge von rund 7,1 Millionen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sowie Pensionisten und Pensionistinnen werden in der vorliegenden Publikation dargestellt. Durch die hohe Aktualität erweist sie sich als ein wichtiges Instrumentarium für wirtschafts- und steuerpolitische Maßnahmen.

Die Einkommenssituation der unselbständig Erwerbstätigen und der Pensionisten und Pensionistinnen wird nach Geschlecht, Alter, sozialer Stellung, Beschäftigungsausmaß, regionaler Zugehörigkeit (Bundesländer, Politische Bezirke, NUTS-3-Einheiten) und wirtschaftlicher Aktivität sowie weiteren relevanten sozialen Merkmalen dargestellt. In der Lohnsteuerstatistik werden alle Bezüge in voller Höhe erfasst, auch jene Bezugssteile, die über der Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung liegen.

Zusätzlich zur üblichen personenbezogenen Auswertung der Lohnzettel nach dem Einkommensschwerpunkt wurden in einer Auswertung die Teilmengen Beschäftigungs- und Pensionsverhältnisse getrennt aufbereitet. Für die Erstellung dieser Tabellen wurden nur jene Lohnzettel herangezogen, die für einen laufenden Aktiv- oder Pensionsbezug ausgestellt wurden. Im Textteil finden sich die wesentlichsten steuerrechtlichen Begriffsbestimmungen.

Mit der Verpflichtung der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, die Lohnzettel der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen jährlich an die Finanzverwaltung abzuliefern, war es ab dem Jahr 1994 möglich, eine zeitlich aktuelle Lohnsteuerstatistik jährlich zu veröffentlichen. Die in der Auswertung verwendeten Daten der Lohnsteuerpflichtigen stammen von diesen Lohnzetteln noch vor einer möglicherweise später erfolgten Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuerveranlagung. Wurden für eine Person zwei oder mehr Lohnzettel übermittelt, so wurden die quantitativen Merkmale summiert und die qualitativen Merkmale des Lohnzettels mit dem größten Bruttobezug ausgewertet.

Auf der beigelegten CD-ROM sind – neben der gesamten Publikation im PDF-Format – alle Tabellen auch als Excel-Dateien enthalten.



Dr. Konrad Pesendorfer
Fachstatistischer Generaldirektor der STATISTIK AUSTRIA

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen und Zeichenerklärung	14
Lohnzettelformular (L16).....	15
Allgemeine Anmerkungen	19
1 Grundlagen	23
1.1 Rechtsgrundlage der Statistik	23
1.2 Steuerrechtliche Begriffe	23
1.2.1 Bemessungsgrundlage für die tarifliche Lohnsteuer	23
1.2.2 Arbeitnehmerveranlagung	26
1.2.3 Lohnsteuern auf sonstige Bezüge gem. § 67 Abs. 1 und 2	26
1.2.4 Mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gem. § 67 Abs 3 bis 8	26
1.2.5 Einbehaltene und anrechenbare Lohnsteuer	27
1.3 Erhebungsmerkmale	27
1.4 Einkommensbegriff der Lohnsteuerstatistik	34
1.5 Aufarbeitung	35
2 Hauptergebnisse	41

Grafikverzeichnis

Grafik 1: Lohnsteuerstatistik 2000 bis 2018: Veränderungen zum Vorjahr	56
--	----

Übersichten und Tabellen im Textteil

Übersicht A: Steuerpflichtige 2018 mit ... Lohnzetteln	42
Tabelle 1: Haupterhebungsmerkmale der Lohnsteuerstatistik 2018	42
Übersicht B: Hauptergebnisse der Lohnsteuerstatistiken für die Jahre 2011 bis 2018	43
Tabelle 2: Steuerpflichtige 2018 nach Geschlecht, sozialer Stellung und Bruttobezugsstufen	44
Übersicht 1: Soziale Stellung: Verteilung der Steuerpflichtigen und ihrer Bruttobezüge 2018	45
Übersicht 2: Hohe Einkommen bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen 2018	46
Übersicht 3: Durchschnittlicher monatlicher Nettobezug für ganzjährig Beschäftigte mit Vollzeitbeschäftigung 2018	47
Tabelle 3: Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Pensionisten und Pensionistinnen mit ganzjähriger Bezugsdauer 2018 nach Alter und Geschlecht	48
Tabelle 4: Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen 2018 nach Beschäftigungsausmaß, Geschlecht und sozialer Stellung	48
Tabelle 5: Einfluss des Beschäftigungsausmaßes auf das Nettoeinkommen 2018	49
Tabelle 6: Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Bruttobezüge 2018 nach Geschlecht und wirtschaftlicher Aktivität	50
Tabelle 7: Durchschnittliche Bruttobezüge der ganzjährig vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen 2018 nach wirtschaftlicher Aktivität	51
Übersicht 4: Steuerpflichtige 2018 nach Bundesländern	52
Tabelle 8: Beschäftigungsausmaß der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen 2018 nach Geschlecht und wirtschaftlicher Aktivität	52
Tabelle 9: Steuerpflichtige und Lohnsteueraufkommen 2018 nach Bundesländern und Geschlecht	53
Tabelle 10: Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen 2018 nach Beschäftigungsausmaß, Geschlecht und Bundesländern	53
Tabelle 11: Median der Bruttobezüge der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit ganzjährigen Bezügen und Vollzeitbeschäftigung 2018 sowie Einkommensvorteile der Männer nach Politischen Bezirken	54

Abkürzungen und Zeichenerklärung

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEAB	Alleinerzieherabsetzbetrag
ANZ	Anzahl
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AVAB	Alleinverdienerabsetzbetrag
BGBI.	Bundesgesetzblatt
b.u.	bis unter
d.i.	das ist
€	Euro
EDV(A)	Elektronische Datenverarbeitung(sanlage)
ESTG	Einkommensteuergesetz
gem.	gemäß
i.d.R.	in der Regel
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
i. R.	im Ruhestand
lfd.	laufend(e)
Mio. €	Millionen Euro
Mrd. €	Milliarden Euro
NSA	Nichtselbständige Arbeit
NUTS	Nomenclature des unités territoriales statistiques (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik)
ÖNACE	Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne (Statistische Systematik der Wirtschaftstätigkeiten in der Europäischen Gemeinschaft) in der nationalen Version für Österreich
PAB	Pensionistenabsetzbetrag
v.H.	von Hundert
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Zeichenerklärung

.	Zahlenangabe ist nicht möglich, da die begrifflichen Voraussetzungen nicht gegeben sind
-	Zahlenwert ist gleich Null
0	Zahlenwert ist von Null verschieden, aber kleiner als die Hälfte der ausgewiesenen Einheit
%	Prozent(e)
G	Zahlenwert wird aus Datenschutzgründen geheim gehalten



Allgemeine Anmerkungen

Bei der Lohnsteuerstatistik handelt es sich um eine Vollerhebung mit sekundärstatistischem Charakter, da Daten der Finanzverwaltung ausgewertet werden. Die wichtigsten bei der Darstellung der Ergebnisse verwendeten Gliederungsmerkmale sind die Bruttobezugsstufen, die soziale Stellung, das Geschlecht, das Alter, das Beschäftigungsausmaß (Voll-/Teilzeitbeschäftigung), die regionale Zuordnung (zu Bundesländern, Politischen Bezirken und zu NUTS-Einheiten) sowie die wirtschaftliche Aktivität gemäß ÖNACE.

Die Lohnsteuer ist eine spezielle Form der Einkommensteuer und wird bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch Abzug vom Arbeitslohn bzw. bei Pensionsbezügen durch die pensionsauszahlende Stelle eingehoben. Der Einkommen- bzw. Lohnsteuertarif ist ein progressiver Stufentarif. Diverse Absetzbeträge bewirken eine Verringerung der (tariflichen) Steuerlast.

Ergebnisse 2018 – Überblick

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 7.060.798 Lohnsteuerpflichtige registriert, davon 4.613.783 unselbständig Erwerbstätige sowie 2.447.015 Pensionisten und Pensionistinnen.¹ Im Vergleich zu 2017 erhöhte sich die Zahl der Lohnsteuerpflichtigen um 1,5%. Die Bruttobezüge stiegen um 4,5% und erreichten ein Volumen von 203.312,2 Mio. €, während das gesamte Lohnsteueraufkommen um 6,8% auf 28.118,5 Mio. € stieg. Somit ist beim Lohnsteueraufkommen beinahe das Niveau von vor der Steuerreform 2016 (2015: 28.283,9 Mio. €) erreicht.

50,3% bzw. 3.548.669 Lohnsteuerpflichtige waren Männer, 49,7% bzw. 3.512.129 Frauen. Die Männer erzielten 61,2% der Bruttobezüge und trugen 70,3% zum Lohnsteueraufkommen bei. 25,3% aller Lohnsteuerpflichtigen hatten auf Grund geringer Bezüge keine anrechenbare Lohnsteuer. 72,4% aller unselbständig Erwerbstätigen – mehr als 3,3 Millionen Personen – hatten ganzjährige Bezüge. Sie bezogen insgesamt 90,7% der Bruttobezüge aller Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Demgegenüber waren 1,3 Millionen unselbständig Erwerbstätige nicht ganzjährig beschäftigt.

23,1% der unselbständig Erwerbstätigen hatte ein Alter von 41 bis 50 Jahren, die Altersgruppe „31 bis 40 Jahre“ folgte mit einem Anteil von 22,8%. Unter den unselbständig Erwerbstätigen mit ganzjährigen Bezügen befinden sich auch solche im Alter von mehr als 60 Jahren (2,5%). Fast drei Viertel dieser 113.929 Personen sind Männer (83.243), nur etwa ein Viertel Frauen (30.686).

Der durchschnittliche Jahresbruttobezug der ganzjährig beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen variierte deutlich nach dem Beschäftigungsausmaß: bei Vollzeitbeschäftigung betrug er österreichweit² 49.729 € (Männer: 53.153 €, Frauen: 42.880 €), bei Teilzeitbeschäftigung 21.475 € (Männer: 22.051 €, Frauen: 21.333 €).

Insgesamt waren im Berichtsjahr 50,4% aller unselbständig Erwerbstätigen ganzjährig vollzeitbeschäftigt. Die jährlichen Pro-Kopf-Bruttobezüge variierten dabei nach Regionen: über dem Bundesdurchschnitt von 49.729 € lagen nur die Länder Wien mit 52.263 €, Niederösterreich mit 51.320 € und Vorarlberg mit 49.790 €; einige Bundesländer lagen deutlich darunter (Tirol: 46.887 €, Kärnten: 48.104 €, Steiermark: 48.120 €). Die höchsten Durchschnittsbezüge wurden im 1. Wiener Gemeindebezirk registriert (83.210 €, Männer: 96.032 €, Frauen: 65.333 €); außerhalb der Bundeshauptstadt im Bezirk Mödling (65.368 €, Männer: 73.379 €, Frauen: 52.366 €). Schlusslicht bei den Männern war der 15. Wiener Gemeindebezirk mit 44.137 €, bei den Frauen Lienz mit 35.681 €.

Teilzeitbeschäftigung kommt vorwiegend bei Frauen vor: mit 52,0% sind mehr als die Hälfte der Arbeitnehmerinnen teilzeitbeschäftigt. Frauen machen mit 73,2% fast drei Viertel der Gesamtheit aller Teilzeitbeschäftigten aus.

Die meisten Frauen arbeiteten 2018 im zusammengefassten ÖNACE-Bereich O (Öffentliche Verwaltung) + P (Erziehung und Unterricht) + Q (Gesundheits- und Sozialwesen) mit 716.000 Arbeitnehmerinnen, sowie im ÖNACE-Ab-

¹ In den Daten für Pensionistinnen und Pensionisten enthalten sind auch die Werte für reine Pflegegeldbezieherinnen und bezieher.

² Personen mit Wohnsitz im Ausland und mit unbekanntem Wohnsitz wurden bei dieser Betrachtung nicht berücksichtigt.

schnitt G (Handel), der 378.000 Arbeitnehmerinnen zählte. Die meisten Männer arbeiteten im Abschnitt C (Herstellung von Waren); hier waren mehr als 519.000 männliche Arbeitnehmer beschäftigt. Die jährlichen Pro-Kopf-BruttoBezüge der ganzjährig Vollzeitbeschäftigten variierten stark. So wies etwa die ÖNACE K (Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen) einen durchschnittlichen Bezug von 74.076 € aus, während in der Beherbergung und der Gastronomie (ÖNACE I) nur rund ein Drittel dieses Wertes gemessen wurde (28.140 €).



TEXTTEIL

1 Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlage der Statistik

Die Lohnsteuer ist eine spezielle Form der Einkommensteuer: für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (dazu zählen laut Einkommensteuergesetz auch Pensionsbezüge) wird die Einkommensteuer nicht auf Grund einer Steuererklärung und einer darauf basierenden Veranlagung, sondern in Form der Lohnsteuer direkt durch Abzug von diesen Einkünften erhoben und von der bezugsauszahlenden Stelle an die Finanzverwaltung abgeführt. Statt Steuererklärungen sind Lohnzettel von der bezugsauszahlenden Stelle auszustellen und – bei ganzjähriger Bezugsdauer bis Ende Februar des Folgejahres, sonst bis zum 15. des auf das Ende des Beschäftigungs- oder Pensionsverhältnisses folgenden Monats – der Finanzverwaltung zu übermitteln. Wenn eine Person während eines Jahres bei verschiedenen Arbeitgebern bzw. Arbeitgeberinnen beschäftigt ist, dann wird für diese mehr als ein Lohnzettel ausgestellt. Die Daten aus den Lohnzetteln für das jeweilige Berichtsjahr sind die Basis für die Erstellung der Lohnsteuerstatistik; sie werden der STATISTIK AUSTRIA von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt.

Die statistischen Auswertungen der Lohnzettel werden ab 1994 jährlich durchgeführt und beruhen auf einer Verordnung³ des Bundesministeriums für Finanzen. Die Besorgung dieser Bundesstatistik, welche im Wesentlichen die Aufarbeitung, Auswertung und Veröffentlichung umfasst, obliegt nach dem Bundesstatistikgesetz 2000 der STATISTIK AUSTRIA als Rechtsnachfolgerin des Österreichischen Statistischen Zentralamts.

1.2 Steuerrechtliche Begriffe

Für die Lohnsteuerbemessung sind die Bestimmungen über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 i.d.g.F.) maßgebend. Nachstehend zitierte Paragraphen beziehen sich auf dieses Gesetz. Einkommensteuerpflichtig sind ausschließlich natürliche Personen. Der unbeschränkten Steuerpflicht, die sich auf sämtliche in- und ausländische Einkünfte erstreckt, unterliegen alle natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Alle Personen, bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, sind beschränkt einkommensteuerpflichtig, d.h. sie unterliegen in Österreich nur mit ihren inländischen Einkünften der Einkommensteuer.

1.2.1 Bemessungsgrundlage für die tarifliche Lohnsteuer

Das österreichische Einkommensteuergesetz sieht für einkommensteuerpflichtige Personen einen progressiven Stufentarif vor. Bei lohnsteuerpflichtigen Personen – d.h. unselbständig Erwerbstätigen sowie Pensionistinnen und Pensionisten – wird dieser Tarif auf die Bemessungsgrundlage angewendet, die sich errechnet, indem von den Bruttobezügen folgendes in Abzug gebracht wird:

Steuerfreie Bezüge gemäß § 68 (bspw. Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage, Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge, bestimmte Überstunden).

1. Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 (innerhalb des Jahressechstels)⁴.
2. Insgesamt einbehaltene Sozialversicherungsbeiträge, Kammerumlage und Wohnbauförderung, abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge für Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 und abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge für Bezüge gem. § 67 Abs. 3 bis 8, soweit diese mit festem Steuersatz versteuert wurden.

³) BGBl. II Nr. 252/2011: Verordnung der Bundesministerin für Finanzen, des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Statistik der Lohn-, Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer sowie Transferzahlungen (Steuerstatistik-Verordnung)

⁴) Die Bezüge gemäß § 67 Abs. 5 zweiter Teilstich (innerhalb des Jahreszwölftels) sind in den Bezügen gemäß § 67 Abs. 1 und 2 (innerhalb des Jahressechstels) enthalten und nicht in den mit festen Sätzen versteuerten Bezügen gem. § 67 Abs. 3 bis 8. Für eine bessere Lesbarkeit des Textes werden aber in dieser Publikation die Ausdrücke „Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 (innerhalb des Jahressechstels)“ sowie „Mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gem. § 67 Abs. 3 bis 8“ verwendet.

3. Übrige Abzüge:

- a. Bezüge für Auslandstätigkeit (gem. § 3 Abs. 1 Z 10).
- b. Bezüge für Entwicklungshelfer/innen (gem. § 3 Abs. 1 Z 11 lit. b)
- c. Aushilfskräfte gemäß § 3 Abs. 1 Z 11 lit. a
- d. Steuerfreie Bezüge gem. § 3 Abs. 1 Z 16c (pauschale Reiseaufwandsentschädigungen an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer)
- e. Pendlerpauschale
- f. Werbungskosten gem. § 17 Abs. 6 für Expatriates
- g. Beiträge zu Berufs- und Interessenvertretungen (z.B. ÖGB- Beiträge)
- h. Mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gem. § 67 Abs. 3 bis 8.
- i. Sonstige steuerfreie Bezüge.

4. Kirchenbeitrag (bis max. 400 €).

5. Diverse Freibeträge (für Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen).

Zudem steht Personen mit Aktivbezügen ein Werbungskostenpauschale in Höhe von 132 € jährlich zu. Dieses Pauschale verringert – unabhängig davon, ob Werbungskosten geltend gemacht werden oder nicht – die Lohnsteuerbemessungsgrundlage. Ferner steht allen Lohnsteuerpflichtigen ein Sonderausgabenpauschale in Höhe von 60 € zu, das ebenfalls die Bemessungsgrundlage unabhängig von tatsächlich anfallenden Sonderausgaben reduziert.

Für die Bemessung der tariflichen Lohn- und Einkommensteuer sind die Tarifbestimmungen des § 33 maßgebend. Die Lohnsteuer beträgt jährlich:

Bemessungsgrundlage in €	Lohnsteuer in Euro (vor Absetzbeträgen)	Grenzsteuersatz
bis 11.000	0 (Bem.Grdl. - 11.000) x 1.750	0%
> 11.000 bis 18.000	7.000 1.750 + (Bem.Grdl. - 18.000) x 4.550	25%
> 18.000 bis 31.000	13.000 6.300 + (Bem.Grdl. - 31.000) x 12.180	35%
> 31.000 bis 60.000	29.000 18.480 + (Bem.Grdl. - 60.000) x 14.400	42%
> 60.000 bis 90.000	30.000 32.880 + (Bem.Grdl. - 90.000) x 455.000	48%
> 90.000 bis 1.000.000	910.000	50%
> 1.000.000	487.880 + (Bem.Grdl. - 1.000.000) x 0,55	55%

Nach Berechnung der tariflichen Lohnsteuer werden die Absetzbeträge in Abzug gebracht. Folgende Absetzbeträge kommen dabei zur Anwendung:

- Verkehrsabsetzbetrag in Höhe von 400 €⁵⁾:

Der Verkehrsabsetzbetrag steht allen unselbständig Erwerbstätigen zu und gilt pauschal die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab. Dieser Absetzbetrag wird automatisch vom Arbeitgeber

⁵⁾ Der Arbeitnehmerabsetzbetrag, der bis zum Jahr 2015 allen unselbständig Erwerbstätigen zustand, ist ab dem Berichtsjahr 2016 im Verkehrsabsetzbetrag integriert.

bzw. der Arbeitgeberin berücksichtigt. Bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale erhöht sich der Verkehrsabsetzbetrag auf 690 €, wenn das Einkommen 12.200 € im Kalenderjahr nicht übersteigt. Dieser erhöhte Verkehrsabsetzbetrag vermindert sich zwischen einem Einkommen von 12.200 € und 13.000 € gleichmäßig einschleifend auf 400 €.

- Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von bis zu 400 €:

Der Pensionistenabsetzbetrag steht jedem Pensionisten und jeder Pensionistin zu und wird automatisch von der pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt. Für Pensionsbezüge ab 17.000 € kommt es zu einem Einschleifen des Pensionistenabsetzbetrages, bei Pensionsbezügen ab 25.000 € steht dieser Absetzbetrag nicht mehr zu. Zu einer Einschleifung kommt es auch, wenn neben einer ausländischen nur eine geringe inländische Pension bezogen wird. Die gleichzeitige Berücksichtigung des Pensionistenabsetzbetrages und des Verkehrsabsetzbetrages oder des erhöhten Pensionistenabsetzbetrages ist nicht möglich.

- Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von 764 €:

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag (EPAB) steht jenen Pensionisten bzw. Pensionistinnen zu, welche keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag haben, in einer Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft (nicht dauernd getrennt) leben, wobei der (Ehe)Partner/die (Ehe)Partnerin Einkünfte von höchstens 2.200 € jährlich erzielt, und deren Pensionseinkünfte (= laufende Bruttopensionsbezüge abzüglich Sozialversicherung und andere Werbungskosten) den Betrag von 19.930 € im Kalenderjahr nicht überschreiten. Der EPAB wird zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von 19.930 € und 25.000 € gleichmäßig auf Null eingeschleift.

- Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag in Höhe von 494 € (= Grundbetrag mit dem Kinderzuschlag für ein Kind).

Für Alleinverdiener und Alleinverdienerinnen mit Kind(ern) und Alleinerzieher und Alleinerzieherinnen steht zusätzlich ein Kinderzuschlag zu:

für das 1. Kind (in Grundbetrag enthalten)	130 €
für das 2. Kind.....	175 €
für das 3. Kind.....	220 €
für jedes weitere Kind	220 €

Der Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) steht zu, wenn in einer Familie oder in einer Partnerschaft (eheähnliche Gemeinschaft) mit mindestens einem Kind der (Ehe-)Partner oder die (Ehe-)Partnerin Einkünfte von höchstens 6.000 € bezieht.

Ein Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB) steht zu, wenn eine Person mehr als 6 Monate nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder in einer Lebensgemeinschaft lebt und Familienbeihilfe für mindestens ein Kind erhält.

- Pendlereuro:

Der Pendlereuro steht allen unselbständig Erwerbstätigen zu, die Anspruch auf das Pendlerpauschale haben. Die Höhe dieses Absetzbetrages beträgt jährlich zwei Euro pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Ist das Pendlerpauschale zu aliquotieren (siehe Abschnitt 1.3 Erhebungsmerkmale), ist auch der Pendlereuro im gleichen Ausmaß zu aliquotieren.

- Negativsteuer:

Wird kein oder ein geringes Einkommen bezogen, so kann es im Wege einer Arbeitnehmerveranlagung zu einer Steuergutschrift (Negativsteuer) kommen: Besteht ein Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag und es ergibt sich eine Einkommensteuer unter null, so werden 50% der geleisteten Arbeitnehmerbeiträge zur

gesetzlichen Sozialversicherung, höchstens jedoch 400 €, rückerstattet, bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale höchstens 500 €. Besteht Anspruch auf den (erhöhten) Pensionistenabsetzbetrag und es ergibt sich eine Einkommensteuer unter null, werden 50% der Sozialversicherungsbeiträge gutgeschrieben, höchstens jedoch 110 €. Beim Bezug einer steuerfreien Ausgleichszulage wird diese jedoch mit der SV-Rückerstattung gegengerechnet. Auch der Alleinerzieher- oder der Alleinverdienerabsetzbetrag plus Kinderzuschlag werden in jenen Fällen, in denen sich eine Einkommensteuer unter null ergibt, vom Finanzamt ausbezahlt. Da die Negativsteuer erst im Wege der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden kann, wird sie in der Lohnsteuerstatistik nicht berücksichtigt.

1.2.2 Arbeitnehmerveranlagung

Die Bemessungsgrundlage kann im Zuge einer Arbeitnehmerveranlagung noch geändert werden. Die ANV wird jedoch bei der Statistik der Lohnsteuer nicht berücksichtigt. Dadurch sind Korrekturen, die bspw. durch mehrere Beschäftigungsverhältnisse, nichtganzzährige Beschäftigung oder steuermindernde Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen entstehen, nicht erfasst. Die hierdurch entstehenden Verzerrungen sind allerdings in der Summe vertretbare Unschärfen, da durch die Arbeitnehmerveranlagung insgesamt lediglich rund 6,6% der ursprünglich einbehaltenen Lohnsteuer zurückerstattet wird.⁶

1.2.3 Lohnsteuern auf sonstige Bezüge gem. § 67 Abs. 1 und 2⁷

Ausgenommen von der Tarifbesteuerung sind die sonstigen Bezüge nach § 67 Abs. 1 und 2 (13. und 14. Gehalt, Belohnungen, Prämien, Jubiläumsgelder etc.) innerhalb des Jahressechstels bei lohnsteuerpflichtigen Personen. Für diese gilt eine begünstigte Besteuerung. Die Sechstelbestimmung hat dabei den Zweck, das Ausmaß der begünstigt besteuerten sonstigen Bezüge zu begrenzen. Überschreiten die sonstigen Bezüge gem. § 67 Abs. 1 das Jahressechstel, dann werden sie nach Tarif besteuert, ohne dabei die laufenden Bezüge für eine spätere Berechnung des Jahressechstels zu erhöhen.

Das Jahressechstel ist definiert als „ein Sechstel der bereits zugeflossenen, auf das Kalenderjahr umgerechneten laufenden Bezüge“. Liegt das Jahressechstel unterhalb von 2.100 € dann sind die sonstigen Bezüge nach § 67 Abs. 1 innerhalb dieses Jahressechstels steuerfrei; andernfalls werden diese sonstigen Bezüge folgendermaßen besteuert:

für die ersten	620 €.....	0%
für die nächsten	24.380 €.....	6%
für die nächsten	25.000 €.....	27%
für die nächsten	33.333 €.....	35,75%

Betragen die sonstigen Bezüge mehr als 83.333 €, werden diese übersteigenden Bezüge wie laufende Bezüge nach dem Lohnsteuertarif besteuert, ohne dabei das Jahressechstel zu erhöhen.

1.2.4 Mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gem. § 67 Abs 3 bis 8

Darunter fallen vor allem die gesetzlichen und kollektivvertraglichen Abfertigungen. Diese werden mit einem festen Steuersatz besteuert und nicht dem Tarif unterworfen.

⁶⁾ Siehe hierzu: Fischer, Florian / Milz, Josef (2019) Arbeitnehmerveranlagung 2016, in: Statistische Nachrichten 3/2019, S. 204-217.

⁷⁾ Zu den genauen Regelungen und der Auswirkung der Besteuerung der sonstigen Bezüge gem. § 67 Abs. 1 und 2 EStG sowie einer Analyse der Änderung dieser Besteuerung siehe auch: Falkinger, Judith / Fischer, Florian / Mitterlehner, Andreas / Biricz, Johannes / Milz, Josef / Rainer, Anton (2012) Empirische Analyse der Auswirkungen von Änderungen bei der Besteuerung des 13. und 14. Monatsbezugs, in: Statistische Nachrichten 12/2012, S.1026-1039.

1.2.5 Einbehaltene und anrechenbare Lohnsteuer

Die bezugs- oder pensionsauszahlende Stelle hat die anfallende Lohnsteuer für den Lohnzahlungszeitraum einzubehalten und an das Betriebsfinanzamt abzuführen. Die insgesamt einbehaltene Lohnsteuer betrifft dabei die tariflich besteuerten Bezüge ebenso wie die sonstigen Bezüge gem. § 67 Abs 1 und 2 und die mit festen Sätzen versteuerten Bezüge.

Die anrechenbare Lohnsteuer ist der Teil der Lohnsteuer, der auf eine evtl. Einkommensteuer angerechnet werden kann.⁸ Sie betrifft die tariflich besteuerten Bezüge sowie die sonstigen Bezüge gem. § 67 Abs 1 und 2, nicht jedoch die mit festen Sätzen versteuerten Bezüge.

1.3 Erhebungsmerkmale

Nachstehend sind die für die Erstellung der Lohnsteuerstatistik verwendeten, im Lohnzettel (Vordruck L16) enthaltenen Merkmale sowie allfällige Hinweise zu diesen angeführt.

1. BEZUGSDAUER

Das Merkmal „Bezugsdauer“ wird in der Tabellierung nur für die Unterscheidung zwischen ganzjährigem und nicht ganzjährigem Bezug verwendet. Ein Bezug wird dabei als ganzjährig klassifiziert, wenn die Bezugsdauer mehr als 334 Tage (d.h. 11 Monate) beträgt.

Eine Standardisierung der Bezüge hinsichtlich der Bezugsdauer durch proportionale Hochrechnung von nicht ganzjährigen Bezügen auf ganzjährige Bezüge erfolgt nicht.

2. SOZIALE STELLUNG

Ab 2007 wurde für Bezüge, die durch die bisherigen Merkmalswerte 1 – 8 für die soziale Stellung nicht richtig charakterisiert werden, der neue Merkmalswert 0 für die Angabe der sozialen Stellung in Lohnzetteln eingeführt. Der Merkmalswert 0 für die soziale Stellung soll in Lohnzetteln mit folgenden Arten von Bezügen angegeben werden: Bezüge für politische Mandatare (haupt- und nebenamtliche, z.B. auch Gemeinderatsentschädigungen etc.), Bezüge nach dem Heeresgebührengesetz (z.B. Waffenübungen), Rückzahlung von Pflichtbeiträgen an Krankenversicherungsträger, ausschließlich pflegebedingte Geldleistung (z.B. Pflegegeldzahlungen der Länder).

Um in den Tabellen die Trennung zwischen Aktiv- und Pensionsbezügen beibehalten zu können, wurde für das Merkmal „Soziale Stellung“ in der Lohnsteuerstatistik folgende „Aufteilung“ des Merkmalswertes 0 laut Lohnzettel vorgenommen:

- ausschließlich pflegebedingte Geldleistung: soziale Stellung laut LSt-Statistik = 9 (wird wie ein Pensionsbezug behandelt)
- übrige Bezüge mit sozialer Stellung 0 laut Lohnzettel: soziale Stellung laut LSt-Statistik = 0 (Aktivbezug)

Ab dem Berichtsjahr 2007 hat das Merkmal „Soziale Stellung“ in der Lohnsteuerstatistik daher folgende Werte:

- 0 = Person mit sonstigen Aktivbezügen
- 1 = Lehrling
- 2 = Arbeiter bzw. Arbeiterin
- 3 = Angestellter bzw. Angestellte
- 4 = Beamter bzw. Beamtin
- 5 = Vertragsbediensteter bzw. -bedienstete

⁸⁾ Vgl. hierzu: STATISTIK AUSTRIA (2019): Statistik der Einkommensteuer 2016, Wien.

- 6 = Pensionist bzw. Pensionistin (ASVG etc.)
- 7 = Beamter bzw. Beamtin im Ruhestand
- 8 = Sonstiger Pensionist bzw. sonstige Pensionistin
- 9 = Person mit nur Pflegegeldbezug

Vertragsbediensteten war bis inkl. 2001 die soziale Stellung „Angestellter“ bzw. „Angestellte“ zugeordnet. Generell ist auf Grund der Erkenntnisse bei der Prüfung der Angaben zur sozialen Stellung im Rahmen der Aufarbeitung der Lohnzetteldaten anzumerken, dass die Zahlen für Vertragsbedienstete und Beamte bzw. Beamtinnen als Statistik mit akzeptablen Unschärfen, nicht aber als vollwertiger Ersatz für ein Personal-Informationssystem für den öffentlichen Bereich anzusehen sind.

Unter „Person mit sonstigen Aktivbezügen“ sollen ab dem Berichtsjahr 2007 Personen mit (schwerpunktmäßigen) Aktivbezügen subsumiert werden, die genaugenommen nicht in die sozialen Stellungen 1 bis 5 fallen (vor 2007 wurden solche Personen den sozialen Stellungen 2 bis 5 zugeordnet, z.B. wurde für politische Mandatare oft die soziale Stellung 4 (Beamte) angegeben). Bei der Prüfung der Daten im Rahmen der Datenaufarbeitung hat sich aber gezeigt, dass sich nicht alle Lohnzettelaussteller an die Vorgaben gehalten haben und die soziale Stellung 0 auch ungerechtfertigter Weise angegeben wurde. Soweit möglich wurde dies korrigiert, eine vollständige Korrektur ist aber nicht möglich, weil nicht jeder einzelne Lohnzettel geprüft werden kann.

Mit der sozialen Stellung 9 werden jene Lohnzettel bzw. Personen gekennzeichnet, bei denen alle quantitativen Merkmale mit Ausnahme des Merkmales „(Bundes)Pflegegeld“ den Wert null haben (vor 2007 wurde solchen Personen die soziale Stellung 8 zugeordnet).

Als Werte des Merkmals „Soziale Stellung“ sind im Lohnzettel für Pensionisten und Pensionistinnen die Zahlen 6 – 8 vorgesehen. Auf Grund der fließenden Abgrenzung zwischen den Merkmalswerten 6 und 8 werden in den Tabellen die sozialen Stellungen 6 und 8 nicht gesondert ausgewiesen, sondern zusammen mit der sozialen Stellung 9, die wie ein Pensionsbezug behandelt wird, nur in Summe als Pensionisten (ohne Beamte i. R.) bzw. Pensionistinnen (ohne Beamtinnen i. R.).

3. GEBURTSJAHR

Das Geburtsjahr wird für die Berechnung des Alters verwendet.

4. GESCHLECHT

Ab dem Berichtsjahr 2002 ist in den Lohnzetteln das Geschlecht anzugeben. Weil diese Angaben nicht immer richtig sind, wird für die Lohnsteuerstatistik das Geschlecht ab 2010 so weit wie möglich durch Verknüpfung mit Daten aus der Wanderungsstatistik bzw. dem Melderegister ermittelt. Nur für jene Personen, für die auf diese Weise kein Geschlecht ermittelt werden konnte, wird die Geschlechtsangabe im Lohnzettel übernommen.

5. VOLLZEIT-/TEILZEIT-BESCHÄFTIGUNG

Ab dem Berichtsjahr 2002 ist in den Lohnzetteln das Merkmal „Vollzeit-/Teilzeit-Beschäftigung“ enthalten. Dieses wird für unselbständig Erwerbstätige in den Tabellen ausgewiesen (siehe dazu die Hinweise im Abschnitt „1.5 Aufarbeitung“, Tabellen mit Lohnsteuer(gesamt)daten auf Personen-Ebene (Tabellengruppen 1 – 14)).

6. ALLEINVERDIENER(ERZIEHER)ABSETZBETRAG (AVAB, AEAB) bzw ERHÖHTER PENSIONISTEN-ABSETZBETRAG (EPAB)

Bis inklusive dem Berichtsjahr 2001 enthielten die von der Finanzverwaltung gelieferten Lohnzettel-Datensätze in vielen Fällen nicht eindeutige Angaben zu AVAB oder AEAB. Im Rahmen der Aufarbeitung und Plausibilitätsprüfung dieser Daten für die Lohnsteuerstatistik wurde eine eindeutige Zuordnung getroffen und es ergaben sich Fallzahlen für Personen mit AVAB oder AEAB, die hinreichend mit entsprechenden Fallzahlen laut Arbeitnehmerveranlagung übereinstimmen.

Ab dem Berichtsjahr 2002 wurden dann von der Finanzverwaltung nicht eindeutige Angaben zu AVAB oder AEAB in den Lohnzettel-Datensätzen so korrigiert, dass in diesen Fällen AVAB bzw. AEAB eindeutig als „nicht berücksichtigt“ ausgewiesen werden. Dies führte zu wesentlich niedrigeren Fallzahlen für Personen mit AVAB oder AEAB; beim AVAB waren es fast 50% weniger. Da diese Fallzahlen sicher deutlich unter der tatsächlichen Anzahl der Personen mit AVAB oder AEAB liegen, werden sie nicht mehr in den Tabellen ausgewiesen.

Beim EPAB ist es wegen der geringen Anzahl von Lohnzetteln, in denen angegeben war, dass dieser Absetzbetrag berücksichtigt wurde, sehr wahrscheinlich, dass ähnlich wie beim AVAB keine ausreichende Vollzähligkeit gegeben ist. Deshalb werden in den Tabellen keine Fallzahlen für den EPAB ausgewiesen.

7. POSTLEITZAHL DES WOHNORTES DER LOHNSTEUERPFLICHTIGEN

Die Postleitzahl wird für die regionale Zuordnung (Bundesländer, NUTS-Einheiten, politische Bezirke) verwendet, wenn keine Information über die Gemeinde des Wohnortes durch Verknüpfung mit Daten aus der Wanderungsstatistik bzw. dem Melderegister verfügbar ist.

Hinweis: Basis für die regionale Zuordnung ist der Wohnort der Lohnsteuerpflichtigen, nicht der Arbeitsort, d.h. bei den Lohnsteuerdaten handelt es sich um wohnsitzbezogene Daten.

8. REGIONALE ZUORDNUNG AUF BASIS DES ARBEITSORTES DES ARBEITNEHMERS BZW. DER ARBEITNEHMERIN

Diese Zuordnung basiert darauf, dass für die dem ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) und dem B-KUVG (Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz) unterliegenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von den Arbeitgebern zusammen mit den Lohnzetteldaten auch die Adresse (inklusive Gemeindekennziffer) der Arbeitsstätte am 31. Dezember bzw. zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu melden ist. Diese Meldungen erhält auch die Statistik Austria. Durch Verknüpfung mit den Lohnzetteln kann dann – soweit vorhanden – die Gemeindekennziffer des Arbeitsortes in die Lohnzettel übernommen werden. Eine vollzählige Besetzung dieses Merkmals war nicht möglich, weil nicht alle Arbeitgeber ihrer Meldepflicht nachgekommen sind.

In der Abgestimmten Erwerbsstatistik wird durch Verknüpfung mit weiteren Datenquellen zusätzlich zu den oben genannten Meldungen allen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ein Arbeitsort zugeordnet. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Lohnsteuerstatistik für ein Berichtsjahr ist die Abgestimmte Erwerbsstatistik für dieses Berichtsjahr aber noch nicht fertig, sondern erst etwa ein Jahr später, d.h. sie kann für die Vervollständigung der Information über den Arbeitsort in der Lohnsteuerstatistik nicht genutzt werden. In den Tabellen zur Lohnsteuerstatistik wird deshalb keine Information über den Arbeitsort aus den Lohnzetteldaten publiziert, weil diese Information noch unvollständig und auch nicht mit der Abgestimmten Erwerbsstatistik abgeglichen ist.

9. SUMME DER BRUTTOBEZÜGE GEM. § 25

Diese Summe enthält die steuerpflichtigen, die steuerfreien und die mit festen Sätzen zu versteuernden Bezüge. Nicht enthalten sind die Familienbeihilfe bzw. das Pflegegeld.

10. STEUERFREIE BEZÜGE GEM. § 68

Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrezulagen sowie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit und mit diesen Arbeiten zusammenhängende Überstundenzuschläge sind insgesamt bis 360 € monatlich steuerfrei. Die Überstundenzuschläge für die ersten zehn Überstunden im Monat im Ausmaß von höchstens 50% des Grundlohnes, insgesamt höchstens jedoch 86 €, sind ebenfalls steuerfrei. Eine Sonderregelung gibt es für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, deren Normalarbeitszeit im Lohnzahlungszeitraum auf Grund der Beschaffenheit ihrer Arbeit überwiegend in den Nachtstunden liegt. Für diese erhöht sich der Freibetrag von 360 € auf 540 € (monatlich).

11. SONSTIGE BEZÜGE GEM. § 67 ABS. 1 UND 2

Die bedeutendsten sonstigen Bezüge sind das Urlaubs- und Weihnachtsgeld (13. und 14. Monatsbezug); Beispiele für weitere sonstige Bezüge sind Bilanzgelder, Prämien oder Jubiläumsgelder. Erhält ein unselbständig Erwerbstätiger von seinem Arbeitgeber bzw. seiner Arbeitgeberin einen 13. und 14. Bezug, so sind diese Bezüge bis zu einem Betrag von 620 € jährlich steuerfrei. Der darüber hinausgehende Betrag wird bis zu einer Höhe von 82.713 € begünstigt besteuert (für Details zur Besteuerung in Abhängigkeit von der Höhe der Bezüge siehe Abschnitt 1.2.3). Die sonstigen Bezüge werden nur bis zu einer bestimmten Grenze, dem sogenannten Jahressechstel, begünstigt besteuert, wobei diese Besteuerung der sonstigen Bezüge unterbleibt, wenn das Jahressechstel höchstens 2.100 € beträgt. Jener Teil der sonstigen Bezüge, der das Jahressechstel übersteigt, wird nicht begünstigt, sondern als laufender Bezug versteuert.⁹

12. INSGESAMT EINBEHALTENE SOZIALVER-SICHERUNGSBEITRÄGE, KAMMERUMLAGE, WOHNBAUFÖRDERUNG

13. SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE FÜR BEZÜGE GEM. § 67 ABS. 1 UND 2

14. SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE FÜR BEZÜGE GEM. § 67 ABS. 3 BIS 8, soweit steuerfrei bzw. mit festem Steuersatz versteuert

15. BEZÜGE FÜR AUSLANDSTÄTIGKEIT GEM. § 3 ABS.1 Z 10 UND FÜR ENTWICKLUNGS-HELFER/INNEN GEM. § 3 ABS. 1 Z 11 LIT. B

Eine teilweise Befreiung von der Lohnsteuer gilt für Tätigkeiten, die unselbständig Erwerbstätige für Betriebe und Betriebsstätten eines in der Europäischen Union, einem EWR-Staat oder der Schweiz ansässigen Arbeitgebers oder in diesen Staaten gelegene Betriebsstätten eines in einem Drittstaat ansässigen Arbeitgebers im Ausland überwiegend unter erschwerenden Umständen verrichten, wenn diese Tätigkeiten jeweils ununterbrochen über den Zeitraum von einem Monat hinausgehen.

Eine gänzliche Lohnsteuerbefreiung gilt für Einkünfte von Entwicklungshelfern oder Experten für ihre Tätigkeit in Entwicklungsländern bei Vorhaben, die dem Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik entsprechen. Dieses Merkmal wird aufgrund seiner geringen Besetzung nicht eigens tabelliert, sondern zusammen mit den Bezügen für Auslandstätigkeit gem. § 3 Abs. 1 Z 10 dargestellt. Weiters wird es bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt.

Bis 2010 waren diese beiden steuerfreien Bezugsarten nur in Summe im Lohnzettel ausgewiesen, ab 2011 sind sie getrennt. In den Tabellen werden sie jedoch weiterhin zusammengefasst in der Spalte „Auslandstätigkeit gem. § 3 Abs. 1 Z. 10 und 11 lit. b“ ausgewiesen, weil der Anteil der Entwicklungshelfer/innen fall- und betragsmäßig jeweils weniger als 1% ausmacht.

16. PENDLERPAUSCHALE GEM. § 16 ABS.1 Z 6

Die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten. Unselbständig Erwerbstätige, die weiter entfernt von ihrer Arbeitsstätte wohnen, haben unter gewissen Voraussetzungen zusätzlich Anspruch auf das kleine oder große Pendlerpauschale.

Volles kleines Pendlerpauschale:

Bei einer Fahrtstrecke von

20 km bis 40 km.....	696 € jährlich
40 km bis 60 km.....	1.356 € jährlich
über 60 km.....	2.016 € jährlich

⁹⁾ Vgl. zur steuerlichen Behandlung der sonstigen Bezüge auch: Falkinger, Judith / Fischer, Florian / Mitterlehner, Andreas / Biricz, Johannes / Milz, Josef / Rainer, Anton (2012) Empirische Analyse der Auswirkungen von Änderungen bei der Besteuerung des 13. und 14. Monatsbezugs, in: Statistische Nachrichten 12/2012, S.1026-1039.

Volles großes Pendlerpauschale:

Bei einer Fahrtstrecke von

2 km bis 20 km.....	372 € jährlich
20 km bis 40 km.....	1.476 € jährlich
40 km bis 60 km.....	2.568 € jährlich
über 60 km.....	3.672 € jährlich

Ab 2013 steht auch Teilzeitbeschäftigten, die die Strecke Wohnung – Arbeitsstätte an mindestens vier, aber nicht mehr als sieben bzw. an mindestens acht, aber nicht mehr als zehn Kalendertagen im Kalendermonat zurücklegen, das Pendlerpauschale zu einem Drittel bzw. zu zwei Dritteln zu. Ab elf Kalendertagen steht das volle Pendlerpauschale zu.

Zum Pendlerpauschale ist anzumerken, dass es auch erst „nachträglich“ bei der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt werden kann, sodass sich dann höhere Werte ergeben als laut Lohnsteuerstatistik. Vergleichende Analysen von Daten der Lohnsteuerstatistik und der Arbeitnehmerveranlagung bezüglich des Bezuges des Pendlerpauschales haben auch gezeigt, dass es regionale Unterschiede in den Anteilen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gibt, die ihr Pendlerpauschale schon vom Arbeitgeber bzw. erst im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigen lassen.

17. EINBEHALTENE FREIWILLIGE BEITRÄGE

Diese Beiträge sind Werbungskosten (gem. § 16 Abs.1 Z.3b EStG 1988). Die Mitgliedsbeiträge an Interessenvertretungen und Berufsverbände werden neben dem allgemeinen Werbungskostenpauschalbetrag berücksichtigt.

18. MIT FESTEN SÄTZEN VERSTEUERTE BEZÜGE GEM. § 67 ABS. 3 BIS 8

Darunter fallen vor allem die gesetzlichen und kollektivvertraglichen Abfertigungen.

19. STEUERFREIE PAUSCHALE REISEAUF-WANDESENTSCHÄDIGUNGEN AN SPORTLER, SCHIEDSRICHTER UND SPORTBETREUER GEM. § 3 ABS. 1 Z 16C UND WERBUNGSKOSTENPAUSCHBETRAG GEM. § 17 ABS. 6 FÜR EXPATRIATES UND BEZÜGE FÜR AUSHILFSKRÄFTE GEM. § 3 ABS. 1 Z 11 LIT. A UND SONSTIGE STEUERFREIE BEZÜGE

Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen, die von begünstigten Rechtsträgern an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer gewährt werden, sind in Höhe von bis zu 60 € pro Einsatztag, höchstens aber 540 € pro Kalendermonat der Tätigkeit steuerfrei.

Für Expatriates – Personen die im Auftrag eines ausländischen Arbeitgebers in Österreich im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem österreichischen Arbeitgeber (Konzerngesellschaft oder inländische Betriebsstätte) beschäftigt werden – gibt es eine teilweise Befreiung von der Lohnsteuer.

Von der Steuer befreit sind Einkünfte, die Aushilfskräfte für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis beziehen, wenn dieses nicht mehr als 18 Tage im Kalenderjahr umfasst und dazu dient einen zeitlich begrenzten Arbeitsanfall zu decken.

Diese drei Merkmale werden aufgrund ihrer geringen Besetzung nicht eigens tabelliert, sondern zusammen mit den sonstigen steuerfreien Bezügen (s. u.) als „Übrige steuerfreie Bezüge“ dargestellt.

Unter sonstige steuerfreie Bezüge fallen z.B. eine Ausgleichszulage oder rückgezahlter Arbeitslohn.

20. INSGESAMT EINBEHALTENE LOHNSTEUER

Jeder Arbeitgeber und jede Arbeitgeberin hat die anfallende Lohnsteuer für den Lohnzahlungszeitraum einzubehalten und an das Betriebsfinanzamt abzuführen.

21. LOHNSTEUER MIT FESTEN SÄTZEN GEM. § 67 ABS. 3 BIS 8

Z.B. für gesetzliche und kollektivvertragliche Abfertigungen; diese werden mit 6% besteuert.

22. ANRECHENBARE LOHNSTEUER

Die anrechenbare Lohnsteuer umfasst die auf die laufenden und auf die sonstigen Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 innerhalb des Jahressechstels entfallende Lohnsteuer.

23. PFLEGEGELD

Das Pflegegeld hat den Zweck, in Form eines Beitrags pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert (steuerfrei) abzugelten. Es wird von der Pensionsversicherungsanstalt bzw. der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zwölfmal im Jahr ausbezahlt. Es ist wie folgt gestaffelt:

Stufe 1	157,30 €
Stufe 2	290,00 €
Stufe 3	451,80 €
Stufe 4	677,60 €
Stufe 5	920,30 €
Stufe 6	1.285,20 €
Stufe 7	1.688,90 €

24. BERÜCKSICHTIGTE FREIBETRÄGE

Im Lohnzettel gibt es folgende Felder für bei der Lohnsteuerberechnung berücksichtigte Freibeträge:

- Freibetrag gemäß § 35 (für körperliche oder geistige Behinderungen, für die keine pflegebedingte Geldleistung bezogen wird).
- Freibetrag gemäß § 105 (für Inhaber und Inhaberinnen von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen).
- Freibetrag laut Mitteilung gemäß § 63 oder gemäß §103 Abs. 1a: wenn im Rahmen einer Arbeitnehmerveranlagung bestimmte Werbungskosten, Sonderausgaben und/oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt wurden, so können vom Finanzamt gemäß § 63 für das dem Veranlagungszeitraum zweitfolgende Jahr zur Berücksichtigung eines entsprechenden Freibetrags beim Steuerabzug vom Lohn/Gehalt ein Freibetragsbescheid und eine Mitteilung an den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin erstellt werden. In diesem Freibetrag können auch Freibeträge gemäß §§ 35 und 105 enthalten sein, wenn diese nicht schon bei der Lohnverrechnung berücksichtigt, sondern erst im Rahmen einer Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht wurden. Wenn ein solcher Freibetragsbescheid erstellt wurde, muss für das betreffende Jahr verpflichtend eine Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt werden, um zu prüfen, welche als Freibeträge anrechenbaren Ausgaben tatsächlich angefallen sind. Gemäß § 103 Abs. 1a kann für Personen, deren Zuzug aus dem Ausland der Förderung von Wissenschaft oder Forschung dient und aus diesem Grunde im öffentlichen Interesse gelegen ist, für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des Zuzugs ein Freibetrag festgesetzt werden.

In der Lohnsteuerstatistik werden diese drei Freibeträge nicht einzeln, sondern nur in Summe ausgewiesen.

Grundlagen für die oben genannten Freibeträge sind:

a. Werbungskosten

Werbungskosten sind Ausgaben, die auf die Erzielung von (künftigem) steuerbarem Einkommen gerichtet sind. Dazu zählen unter anderem:

- Beiträge zu Interessensvertretungen und Berufsverbänden (bspw. ÖGB-Beiträge),
- Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeug, typische Berufskleidung, Fachliteratur),
- Pendlerpauschale (auf Antrag beim Dienstgeber oder der Dienstgeberin).

b. Sonderausgaben

Sonderausgaben sind bestimmte, steuerlich begünstigte Ausgaben aus dem Bereich der privaten Lebensführung. Sie sind im Einkommensteuergesetz taxativ aufgezählt. Hinsichtlich der steuerlichen Auswirkung gliedern sich die Sonderausgaben in solche, die nur in begrenztem Umfang abzugsfähig sind, und solche, die in vollem Umfang abzugsfähig sind. Sonderausgaben sind:

- Beiträge zu Pensionskassen (innerhalb des Höchstbetrages),
- Versicherungsprämien für freiwillige Personenversicherungen (innerhalb des Höchstbetrages),
- Beiträge zu bestimmten Pflegeversicherungen, wenn sie den Charakter einer Krankenversicherung oder einer Rentenversicherung ab Eintritt einer Pflegebedürftigkeit haben (innerhalb des Höchstbeitrages),
- Kosten für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung (innerhalb des Höchstbetrages),
- Kirchenbeiträge (absetzbar bis 400 €),
- Spenden an bestimmte Lehr- und Forschungsinstitutionen und an Dachverbände zur Förderung des Behindertensports sowie Spenden an humanitäre Einrichtungen (mildtätige Organisationen, Entwicklungshilfe- oder Katastrophenhilfeorganisationen), für Umwelt-, Natur- und Artenschutz, für behördlich genehmigte Tierheime und für freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände (bis zu 10% der Einkünfte des laufenden Jahres)¹⁰
- Steuerberatungskosten (in unbeschränkter Höhe),
- Freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten, z. B. von Schulzeiten (in unbeschränkter Höhe),
- Bestimmte Renten und dauernde Lasten (in unbeschränkter Höhe).

Die Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung, dass nämlich der der Zahlung zugrundeliegende Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen wurde, gilt für alle Sonderausgaben, die unter den Höchstbetrag fallen, sowie für die freiwillige Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung.

Sonderausgaben, die unter den Höchstbetrag¹¹ fallen, werden auch als „Topf-Sonderausgaben“ bezeichnet. Der Höchstbetrag liegt für jeden Steuerpflichtigen bei 2.920 €. Für Alleinverdiener und Alleinverdienerinnen, Alleinerzieher und Alleinerzieherinnen sowie für Personen, denen kein Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, die aber mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet bzw. eingetragene Partner sind, vom (Ehe-) Partner nicht dauernd getrennt leben und bei denen die Jahreseinkünfte des (Ehe-)Partners weniger als 6.000 € betragen, erhöht sich dieser Höchstbetrag um 2.920 €. Topf-Sonderausgaben werden nur im Ausmaß eines Viertels steuerwirksam. Außerdem kommt es zwischen einem Einkommen von 36.400 € und 60.000 € zu einer Einschleifung.

c. Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen sind Belastungen, die weder als Werbungskosten noch als Sonderausgaben geltend gemacht werden können. Diese Belastungen müssen außergewöhnlich sein und den Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen sowie deren ökonomische Leistungsfähigkeit wesentlich einschränken. Dies wird durch einen einkommensabhängigen Selbstbehalt geregelt, da außergewöhnliche Belastungen normalerweise erst dann steuerwirksam werden, wenn sie diesen Selbstbehalt übersteigen. Es gibt auch außergewöhnliche Belastungen, die zur Gänze, d.h. ohne Selbstbehalt steuerlich wirksam werden, beispielsweise Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden, Kinderbetreuungskosten bis 2.300 €, Kosten einer auswärtigen Berufsausbildung von Kindern, Unterhaltsleistungen an Kinder im Ausland oder bestimmte Mehraufwendungen bei behinderten Personen.

Zu den außergewöhnlichen Belastungen zählen unter anderem:

- Arztkosten,
- Kostenbeiträge für Heilbehelfe,

¹⁰⁾ Eine Liste dieser begünstigten Spendenempfänger ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter www.bmf.gv.at abrufbar.

¹¹⁾ Der Sonderausgabenerhöhungsbetrag in der Höhe von 1.460 €, der bis 2015 von Personen mit mindestens 3 Kindern beantragt werden konnte, fällt ab dem Jahr 2016 weg.

- Begräbniskosten, soweit sie im Nachlass keine Deckung finden,
- Kinderbetreuungskosten bis 2.300 €
- Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden.

Für Behinderte gibt es je nach dem Grad der Behinderung (ab 25%) pauschalisierte Freibeträge und weiters gibt es pauschalisierte Freibeträge für medizinisch notwendige Diätverpflegung.

Zusätzlich zu den oben genannten, im Lohnzettel enthaltenen Merkmalen werden für die Tabellierung noch folgende Merkmale verwendet:

25. BEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR DIE TARIFBESTEUERUNG

Bei der in den Tabellen dargestellten Bemessungsgrundlage handelt es sich um eine aus den Angaben in den Lohnzetteln entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berechnete Größe (siehe weiter oben).

26. JAHRESNETTOBEZUG: MEDIAN

Der jährliche Nettobezug wird aus den Angaben im Lohnzettel folgendermaßen berechnet:

Bruttobezüge insgesamt – insgesamt einbehaltene Lohnsteuer – insgesamt einbehaltene Sozialversicherungsbeiträge, Kammerumlage u. Wohnbauförderung

Im Bruttobezug enthaltene andere als laufende Bezüge (z.B. Abfertigungen) gehen daher in den so berechneten Nettobezug ein.

Der Median ist jener Wert, der an der mittleren Stelle einer nach Größe sortierten Liste von Werten liegt Er wird bei 50% der Personen unter- und bei 50% der Personen überschritten.

27. ÖNACE 2008

Dieses Merkmal gibt für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen an, in welchem Wirtschaftsbereich sie beschäftigt sind. Die Vorgangsweise zur Anreicherung der Lohnzetteldaten mit diesem Merkmal ist im Abschnitt „1.5 Aufarbeitung“, Tabellen mit Lohnsteuer(gesamt)daten auf Personen-Ebene (Tabellengruppen 1 – 14) beschrieben. Für eine bessere Lesbarkeit des Textes werden sowohl im Text- als auch im Tabellenteil dieser Publikation für die verschiedenen Abschnitte der ÖNACE-2008 Kurztitel verwendet.

Hinweis zu den Medianen: Bei allen angegebenen Medianen mit Ausnahme jenes des Bruttobezuges – bei dem alle Fälle in die Berechnung einfließen – wurden nur jene Fälle betrachtet, die einen Wert ungleich Null haben.

Hinweis zu den Fallzahlen: Bei den in den Tabellen angegebenen Fallzahlen ist zu beachten, dass für das Merkmal „Bruttobezüge insgesamt“ jeweils alle Fälle ausgewiesen sind, für das Merkmal „Bemessungsgrundlage Tarifbesteuerung“ hingegen nur die Fälle mit einer Bemessungsgrundlage > 0 und für alle übrigen Merkmale nur die Fälle mit einem Merkmalswert ≠ 0.

1.4 Einkommensbegriff der Lohnsteuerstatistik

Das in der Lohnsteuerstatistik dargestellte Einkommen umfasst primär die Löhne und Gehälter, Prämien, Abfertigungen, Urlaubsabfindungen etc. von unselbständig Erwerbstätigen sowie Pensionsbezüge, aber auch steuerpflichtige Zuwendungen und Sachleistungen des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin (z.B. die Bereitstellung eines Dienstautos auch für private Nutzung), welche durch einen Hinzurechnungsbetrag zum Lohn/Gehalt im Lohnzettel zu berücksichtigen sind.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Einkommensteuerstatistik und der Integrierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik andere Einkommensbegriffe zugrunde liegen; dazu wird auf den Textteil der Publikation „Statistik der

Einkommensteuer 2016“ bzw. der Publikation „Integrierte Statistik der Lohn- und Einkommensteuer 2016“ verwiesen; diese Publikationen werden auch auf der Website der STATISTIK AUSTRIA angeboten und können von dort kostenlos als PDF-Dokument herunter geladen werden¹². Der Vollständigkeit halber sei auch darauf hingewiesen, dass neben den drei oben genannten, den Steuerstatistiken zugrunde liegenden Einkommensbegriffen in anderen Statistiken andere Einkommensbegriffe verwendet werden. Als wichtigstes Beispiel seien die in der sozialstatistischen Einkommensberichterstattung verwendeten Einkommensbegriffe (personen- oder haushaltsbezogen) genannt. Schließlich sei noch erwähnt, dass auch vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger Daten über Beschäftigteneinkommen und Pensionen mit wieder anderen zugrunde liegenden Konzepten publiziert werden.

Bei den in der Lohnsteuerstatistik präsentierten Werten für die einbehaltene Lohnsteuer und für Steuerfreibeträge handelt es sich nicht um die endgültigen Werte. Dies hat folgende Gründe:

1. Wie bereits festgestellt, basiert die Lohnsteuerstatistik auf den Lohnzetteldaten; dies bedeutet, dass in der Lohnsteuerstatistik die aus der Arbeitnehmerveranlagung resultierende Erhöhung von Steuerfreibeträgen (durch die Berücksichtigung von Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnlichen Belastungen) sowie die Änderung (Rück- bzw. Nachzahlungen) bei der Lohnsteuer noch nicht berücksichtigt sind bzw. sein können. Die Arbeitnehmerveranlagung ist eine spezielle Form der Einkommensteuerveranlagung für ausschließlich Lohnsteuerpflichtige. Sie kann entweder freiwillig beantragt werden oder ist unter bestimmten Umständen verpflichtend; seit der zweiten Jahreshälfte 2017 wird unter bestimmten Voraussetzungen eine nicht pflichtige Arbeitnehmerveranlagung von der Finanzverwaltung auch ohne Antrag durchgeführt. Die Frist für den Antrag auf eine freiwillige Arbeitnehmerveranlagung für ein bestimmtes Jahr beträgt 5 Jahre nach Ende des betreffenden Jahres. Diese Frist wird von den Lohnsteuerpflichtigen auch ausgenützt; wie Daten der Finanzverwaltung über den zeitlichen Verlauf der Anzahl der durchgeführten Arbeitnehmerveranlagungen zeigen, beträgt der Vollständigkeitsgrad nach einer Frist von zwei Jahren erst rund 90%. Wollte man mit der Lohnsteuerstatistik jeweils warten, bis die Arbeitnehmerveranlagung für das Berichtsjahr weitestgehend durchgeführt wurde, so müsste man dafür die Aktualität der Lohnsteuerstatistik opfern. Dies ist auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil das Ausmaß der Reduktion des Lohnsteueraufkommens zufolge der Arbeitnehmerveranlagung bei nur ca. 6,6% liegt.¹³
2. Personen, die außer ihren lohnsteuerpflichtigen Einkünften auch noch übrige, der Einkommensteuerpflicht unterliegende Einkünfte haben, dürfen keine Arbeitnehmerveranlagung durchführen, sondern werden mit allen ihren Einkünften zur Einkommensteuer veranlagt. Die Einkommensteuerveranlagung „umfasst“ dann auch die Arbeitnehmerveranlagung, d.h. es können dabei die gleichen Steuererminderungen wie bei einer Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden und es kommt – indirekt – auch zu einer Korrektur der einbehaltenen Lohnsteuer; „indirekt“ deshalb, weil die Lohnsteuer in der umfassenderen Einkommensteuer sozusagen aufgeht und nur die gesamte Einkommensteuergutschrift bzw. -schuld ausgewiesen wird.

1.5 Aufarbeitung

Ausführliche Metadaten zur Lohnsteuerstatistik liefert die jährlich erstellte Standard-Dokumentation „Metainformationen zur Lohnsteuerstatistik“. Sie erläutert nicht nur die relevanten statistischen Konzepte und den Prozess der Erstellung der Lohnsteuerstatistik, sondern befasst sich auch mit den verschiedenen Dimensionen der Qualität dieses statistischen Produkts, nämlich Relevanz, Genauigkeit, Aktualität, Vergleichbarkeit und Kohärenz. Die aktuelle Ausgabe dieser Standard-Dokumentation ist auf der Website der STATISTIK AUSTRIA im Bereich „Dokumentationen / Öffentliche Finanzen, Steuern“ über den Link „Lohnsteuerstatistik ab 2018“ abrufbar.

Die Lohnzettel sind nach Ablauf eines Kalenderjahres bis Ende Februar des Folgejahres von den bezugsauszahlenden Stellen (Arbeitgeber bzw.-geberin, Pensionsversicherungsanstalten etc.) der Finanzverwaltung zu übermitteln.

¹²) Auf der Homepage der Statistik Austria unter Publikationen & Services / Publikationskatalog / Öffentliche Finanzen, Steuern.

¹³) Eine Auswertung der Daten der Arbeitnehmerveranlagung 2016 ist veröffentlicht worden. Diese Auswertung gibt Hinweise über die Wirkung der Arbeitnehmerveranlagung. Vgl. hierzu Fischer, Florian / Milz, Josef (2019) Arbeitnehmerveranlagung 2016, in: Statistische Nachrichten 3/2019, S. 204-217.

In der Praxis kommt es immer wieder zu Verspätungen bei den Lohnzettel-Übermittlungen; daher werden die Lohnzetteldaten für die Erstellung der Lohnsteuerstatistik erst Anfang Juni vom Bundesrechenzentrum abgerufen, um weitestgehende Vollzähligkeit der Daten zu erreichen.

Ab der Lohnzettelaufarbeitung 2010 enthält der vom Finanzministerium erhaltene Lohnzetteldatensatz anstatt des Personen-Schlüssels der Finanzverwaltung (= eine Laufnummer) das auch von der Registerzählung verwendete bPK AS¹⁴ (bereichsspezifisches Personenkennzeichen „Amtliche Statistik“) als Personenschlüssel. Nur in Fällen, in denen kein bPK AS von der Finanz geliefert werden konnte wie z.B. bei Personen ohne Wohnsitz in Österreich, wurde weiterhin der Personenschlüssel der Finanzverwaltung geliefert. Durch die Verwendung des bPK AS als einheitlichen Personenschlüssel ist es möglich und zulässig, die Lohnzetteldaten mit Daten aus der Wanderungsstatistik bzw. dem Melderegister zu verknüpfen und damit Information über das Geschlecht und die Gemeinde des Wohnortes zu bekommen.

Die vom Bundesrechenzentrum als Dienstleister des Finanzministeriums bezogene Datenmasse umfasste 10.661.513 Lohnzettel, davon wurden 841.076 Lohnzettel für Krankengeldbezug (844,5 Mio. €), 95.410 Wochenlohnzettel (527,6 Mio. €) sowie 28.457 Insolvenzausfallgeld-Lohnzettel (171,5 Mio. €) ausgeschieden, da es sich dabei um kein Aktiv- oder Pensionseinkommen handelt. Da die vom Bundesrechenzentrum erhaltenen Lohnzetteldaten inhaltlich noch nicht ausreichend geprüft sind, wird als erster Schritt der Aufarbeitung eine umfangreiche Plausibilitätsprüfung der einzelnen Lohnzettel durchgeführt. Bei dieser Prüfung werden offensichtlich falsche Eintragungen korrigiert sowie irrelevante Lohnzettel (z.B. Lohnzettel, in denen alle Betragfelder den Wert „0“ haben) ausgeschieden. Für das Berichtsjahr 2018 verblieben nach dieser Prüfung 9.658.958 Lohnzettel für die weitere Verarbeitung.

Aus den Lohnzetteldaten werden dann drei Gruppen von Tabellen erstellt:

1. Tabellen mit Lohnsteuer(gesamt)daten auf Personen-Ebene (Tabellengruppen 1 – 14)
2. Tabellen mit Daten über Beschäftigungs- und Pensionsverhältnisse auf Lohnzettel-Ebene (Tabellengruppe 15)
3. Tabellen mit Daten über Beschäftigungs- und Pensionsverhältnisse auf Personen-Ebene (Tabellengruppen 16 – 17)

Tabellen mit Lohnsteuer(gesamt)daten auf Personen-Ebene (Tabellengruppen 1 – 14):

Für die Erstellung der Tabellen mit Lohnsteuer(gesamt)daten auf Personen-Ebene werden für Personen, für die im Berichtsjahr mehr als ein Lohnzettel abgegeben wurde, alle zu einer Person gehörigen Lohnzettel(-Datensätze) zu einem personenbezogenen Datensatz zusammengefasst. „Zusammenfassen“ bedeutet dabei folgendes:

- Bei quantitativen Merkmalen (Beträge wie z.B. der Bruttobezug) werden die Werte aus den einzelnen Lohnzetteln addiert.
- Beim qualitativen Merkmal „Bezugsdauer“ werden überlappende Bezugsdauern – d.h. wenn jemand mehr als ein Beschäftigungs- oder/und Pensionsverhältnis zur gleichen Zeit hat – für die Ermittlung der Gesamt-Bezugsdauer nur einmal gezählt.
- Beim qualitativen Merkmal „Soziale Stellung“ wird folgendermaßen vorgegangen:

Wenn nur ein einziger Lohnzettel für die Person vorhanden ist, dann ergibt sich SOZST aus diesem Lohnzettel. Ansonsten werden die Bruttobezüge aus den Lohnzetteln mit der sozialen Stellung 1 – 5 (d.h. Lohnzettel für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) einerseits und aus den Lohnzetteln mit den sozialen Stellungen 6 – 8 (d.h. Pensions-Lohnzettel) andererseits addiert und miteinander verglichen. Zudem werden die Summen der Bruttobezüge der Lohnzettel mit der sozialen Stellung 0 (sonstige Aktivbezüge) und 9 (reine Pfl-

¹⁴⁾ Das bPK AS erlaubt keine Rückschlüsse auf die Person und wird über kryptografische Einwegableitungen, die nicht umkehrbar sind, aus der Stammzahl berechnet. Die Stammzahl wiederum leitet sich aus der ZMR-Zahl ab – also der Zahl, die einer Person mit Wohnsitz in Österreich im Zentralen Melderegister eindeutig zugeordnet wurde.

gegeldbezüge) betrachtet. Ist beim Vergleich dieser vier Summen – Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Pensionistinnen und Pensionisten, Personen mit sonstigen Aktivbezügen, Personen mit reinen Pflegegeldbezügen – die Summe der Bezüge mit der sozialen Stellung 0 am höchsten, dann erhält die Person die soziale Stellung 0 und es wird der Wert des Merkmals „Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung“ bestimmt (siehe unten). Ist die Summe der Pensions-Bezüge am höchsten, dann wird dieser Person jene soziale Stellung zugewiesen, die im Pensions-Lohnzettel mit dem größten Bruttobezug angegeben ist, und weiters wird ihr für das Merkmal „Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung“ der Wert 3 („nicht zutreffend“) zugewiesen. Ist die Summe der Bezüge aus unselbständiger Arbeit am größten, dann wird dieser Person jene soziale Stellung zugewiesen, die im Arbeitnehmer-Lohnzettel mit dem größten Bruttobezug angegeben ist und dann der Wert des Merkmals „Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung“ bestimmt (siehe unten). Da der Bruttobezug bei reinen Pflegegeld-Lohnzetteln null ist, kann bei der Zusammenziehung mehrerer Lohnzettel die soziale Stellung 9 nur dann erhalten bleiben, wenn alle Lohnzettel die soziale Stellung 9 und einen Bruttobezug von Null haben. Im Allgemeinen haben Personen mit nur Pflegegeldbezug aber nur einen einzigen Lohnzettel.

Sollten die Summen der Bruttobezüge aus den Lohnzetteln aller oder mehrerer Gruppen gleich hoch sein, dann wird die soziale Stellung laut dem Lohnzettel mit dem größten Bruttobezug vergeben.

Hinweis: Wegen dieser schwerpunkt-orientierten Vergabe der sozialen Stellung bei Personen mit mehr als einem Lohnzettel können daher die in den Tabellengruppen 1 – 14 als Bruttobezüge etc. von Personen mit Aktivbezügen ausgewiesenen Beträge auch Pensions-Anteile enthalten und umgekehrt.

- Für die Bestimmung des Wertes des qualitativen Merkmals „Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung“ bei unselbständig Erwerbstätigen (dazu zählen auch die Personen mit sonstigen Aktivbezügen) wird folgendermaßen vorgegangen:

Es wird ein „Beschäftigungsart-Vektor“ mit einem Feld für jeden Tag des Jahres aufgebaut, in dem für jeden zu der Person gehörigen Arbeitnehmer-Lohnzettel für jeden Tag des Bezugszeitraums das Beschäftigungsausmaß (Merkmalswert laut Lohnzettel: 1 = Vollzeit, 2 = Teilzeit, 4 = unbekannt) eingetragen wird. Dabei gelten bei überlappenden Bezugszeiträumen aus verschiedenen Lohnzetteln folgende Überschreibe-Prioritäten: 1 (Vollzeit) überschreibt 2 (Teilzeit) überschreibt 4 (unbekannt). Pensions-Lohnzettel sind dabei zu übergehen, d.h. für einen Pensionslohnzettel wird nichts in den Beschäftigungsart-Vektor eingetragen; für die Ermittlung des „resultierenden“ Beschäftigungsausmaßes zählen nur die Arbeitnehmer-Lohnzettel.

Wenn alle zu der Person gehörigen Arbeitnehmer-Lohnzettel berücksichtigt wurden und damit der Beschäftigungsart-Vektor fertig besetzt ist, ist nach folgenden Regeln der Wert des Merkmals „Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung“ im Datensatz für die Person zu vergeben:

Wenn der Beschäftigungsart-Vektor außer Einträgen für „beschäftigungslose“ Tage (= 0) ausschließlich Tage mit Vollzeit (= 1) enthält: Merkmalswert = 1 (nur Vollzeit).

Wenn der Beschäftigungsart-Vektor außer Einträgen für „beschäftigungslose“ Tage ausschließlich Tage mit Teilzeit (= 2) enthält: Merkmalswert = 2 (nur Teilzeit).

Wenn der Beschäftigungsart-Vektor außer Einträgen für „beschäftigungslose“ Tage ausschließlich Tage mit „Beschäftigungsausmaß unbekannt“ (= 4) enthält: Merkmalswert = 4 (nur unbekannt).

Wenn der Beschäftigungsart-Vektor außer Einträgen für „beschäftigungslose“ Tage überwiegend Tage mit Vollzeit (= 1), aber auch andere Tage (Teilzeit oder/und unbekannt) enthält: Merkmalswert = 5 (überwiegend Vollzeit).

Wenn der Beschäftigungsart-Vektor außer Einträgen für „beschäftigungslose“ Tage überwiegend Tage mit Teilzeit (= 2), aber auch andere Tage (Vollzeit oder/und unbekannt) enthält: Merkmalswert = 6 (überwiegend Teilzeit).

Wenn der Beschäftigungsart-Vektor außer Einträgen für „beschäftigungslose“ Tage überwiegend Tage mit unbekanntem Beschäftigungsausmaß (= 4), aber auch andere Tage (Vollzeit oder/und Teilzeit) enthält: Merkmalswert = 7 (überwiegend unbekannt).

Bei gleicher Anzahl von Tagen zählt jeweils das laut Überschreibe-Priorität (siehe oben) dominierende Beschäftigungsausmaß mehr.

Hinweis: Im Gegensatz zu den anderen qualitativen Merkmalen (mit Ausnahme von „Bezugsdauer“) richtet sich die Vergabe des Merkmalswertes für das Merkmal „Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung“ nicht nach dem (größten) Bruttobezug, sondern nach der Beschäftigungsdauer: Die Attribute „nur“ und „überwiegend“ bei den Merkmalswerten beziehen sich auf die gesamte Beschäftigungsdauer während des Berichtsjahres; wenn z.B. eine Person im Berichtsjahr 3 Monate vollzeitbeschäftigt und in einem anderen – eventuell sogar zeitlich überlappenden – Beschäftigungsverhältnis 8 Monate teilzeitbeschäftigt war, dann hat das Merkmal für diese Person den Merkmalswert 6 (überwiegend Teilzeitbeschäftigung), auch wenn der Bruttobezug überwiegend aus der Vollzeitbeschäftigung stammt.

In den Tabellen werden die Merkmalswerte 1 und 5, 2 und 6 sowie 4 und 7 zusammengefasst mit den Bezeichnungen „Vollzeitbeschäftigung“, „Teilzeitbeschäftigung“ und „Beschäftigungsausmaß unbekannt“ dargestellt.

- Für die Bestimmung des Wertes des qualitativen Merkmals „ÖNACE 2008“ bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen wird folgendermaßen vorgegangen:

Da in einem Lohnzettel kein ÖNACE-Code – d.h. eine Zuordnung des dem Lohnzettel zugrunde liegenden Beschäftigungsverhältnisses zu einem Wirtschaftsbereich – angegeben ist, muss als erster Schritt jeder Lohnzettel-Datensatz um den ÖNACE-Code des im Lohnzettel angegebenen Arbeitgebers bzw. der angegebenen Arbeitgeberin angereichert werden. Wenn diese im statistischen Unternehmensregister (URS) gefunden werden, wird der dort angegebene ÖNACE-Code verwendet; andernfalls wird – soweit vorhanden – der ÖNACE-Code aus den Stammdaten der Finanzverwaltung verwendet. Nach dieser automatisierten Vergabe des ÖNACE-Codes erfolgt für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen mit mehr als 200 Lohnzetteln (bzw. für deren Lohnzettel) eine „händische“ Überprüfung des zugeordneten ÖNACE-Codes und allfällige Korrektur. Weiters wird für alle Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen mit mehr als 10 Lohnzetteln (bzw. für deren Lohnzettel), für die bei der automatisierten Vergabe kein ÖNACE-Code gefunden wurde, ein solcher „händisch“ vergeben, soweit dies auf Grund der verfügbaren Informationen über den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin möglich ist.

Bei der Zusammenziehung der Lohnzettel auf Personen-Ebene wird, wenn für eine Person mehrere Lohnzettel vorhanden sind, dieser Person der ÖNACE-Code des Lohnzettels mit dem größten Bruttobezug zugeordnet.

Es ist anzumerken, dass die Zuordnung zu den ÖNACE 2008-Abschnitten O (Öffentliche Verwaltung), P (Erziehung und Unterricht) und Q (Gesundheits- und Sozialwesen) nicht hinreichend trennscharf ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass von Gebietskörperschaften für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aller dieser Abschnitte Lohnzettel unter der gleichen Steuernummer (des Arbeitgebers) ausgestellt werden und diese dann alle dem Abschnitt „Öffentliche Verwaltung“ zugeordnet werden.

- Bei den übrigen qualitativen Merkmalen wird der Person jeweils jener Merkmalswert zugewiesen, der im Lohnzettel mit dem größten Bruttobezug angegeben ist.

Das Zusammenfassen jeweils aller zu einer Person gehörigen Lohnzettel-Datensätze liefert einen personenbezogenen Datenbestand, der für jeden Steuerpflichtigen genau einen Datensatz enthält. Dieser Datenbestand wird ebenfalls einer – diesmal personenbezogenen – Plausibilitätsprüfung mit allfälliger Korrektur unterzogen, bevor daraus die Tabellengruppen 1 – 14 erstellt werden.

Für das Berichtsjahr 2018 lieferte das Zusammenfassen jeweils aller zu einer Person gehörigen Lohnzettel-Datensätze einen Datenbestand mit 7.060.798 Datensätzen (= Personen).

Tabellen mit Daten über Beschäftigungs- und Pensionsverhältnisse auf Lohnzettel-Ebene (Tabellengruppe 15)

Für die Erstellung dieser Tabellen werden nur jene Lohnzettel herangezogen, die für einen laufenden (Aktiv- oder Pensions-)Bezug ausgestellt wurden, d.h. folgende Lohnzettel werden nicht berücksichtigt:

- Lohnzettel nur für Urlaubsabfindung oder Abfertigung aus der Bauarbeiter-Urlaubskasse
- Lohnzettel der Heeresgebührenstelle für die Teilnahme an Waffenübungen
- Lohnzettel nur für rückgezahlte Sozialversicherungsbeiträge
- Lohnzettel nur für Karenz (SV-Beiträge weiter vom/über den Dienstgeber oder die Dienstgeberin entrichtet)
- Lohnzettel nur für Abfertigung bzw. nur für andere als laufende Bezüge
- Lohnzettel mit Bruttobezug ≤ 0
- Lohnzettel nur für Pflegegeldbezug.

Bei den Tabellen der Tabellengruppe 15 handelt es sich um eine Tabellierung von Lohnzetteln, d.h. im Unterschied zu den Tabellengruppen 1 – 14, wo ein Fall einer Person entspricht, entspricht in der Tabellengruppe 15 ein Fall einem Beschäftigungs- oder Pensionsverhältnis, also einem Lohnzettel. Wenn eine Person im Berichtsjahr mehr als ein Beschäftigungs- oder Pensionsverhältnis hatte (d.h. wenn für diese Person mehr als ein Lohnzettel für einen laufenden Bezug ausgestellt wurde), dann werden in der Tabellengruppe 15 für eine solche Person entsprechend viele Fälle berücksichtigt. Deshalb sind die Fallzahlen für Beschäftigungs- bzw. Pensionsverhältnisse höher als die Anzahlen der unselbständig Erwerbstätigen bzw. Pensionisten und Pensionistinnen.

Tabellen mit Daten über Beschäftigungs- und Pensionsverhältnisse auf Personen-Ebene (Tabellengruppen 16 – 17)

Für die Erstellung dieser Tabellen werden ebenfalls nur jene Lohnzettel herangezogen, die für einen laufenden (Aktiv- oder Pensions-)Bezug ausgestellt wurden; die Beschäftigungsverhältnisse-Lohnzettel einerseits und die Pensionsverhältnisse-Lohnzettel andererseits werden jetzt aber für die Tabellierung auf Personenebene zusammengefasst (nach den gleichen Regeln wie bei der Zusammenfassung aller zu einer Person gehörigen Lohnzettel für die Erstellung der Tabellengruppen 1 – 14; siehe oben). Die Tabellengruppe 16 entspricht daher einer personenorientierten Darstellung der Daten aus den Tabellen 15.1.x und die Tabellengruppe 17 entspricht einer personenorientierten Darstellung der Daten aus den Tabellen 15.2.x.

In den Tabellen der Tabellengruppen 16 – 17 entspricht ein Fall einer Person; es besteht aber folgender Unterschied zu den ebenfalls personenorientierten Tabellen der Tabellengruppen 1 – 14: Wenn für eine Person sowohl Lohnzettel aus (mindestens) einem Beschäftigungs- als auch Lohnzettel aus (mindestens) einem Pensionsverhältnis ausgestellt wurden, dann scheint eine solche Person in den Tabellengruppen 1 – 14 entweder nur als Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin oder nur als Pensionist bzw. Pensionistin auf (in Abhängigkeit vom Einkommenschwerpunkt), und zwar mit seinem/ihrem gesamten (Misch)Einkommen. Hingegen scheint eine solche Person sowohl in der Tabellengruppe 16 als Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin auf (nur mit seinem/ihrem Aktiv-Einkommen) als auch in der Tabellengruppe 17 als Pensionist bzw. Pensionistin (nur mit seinem/ihrem Pensions-Einkommen). Die Begriffe „Arbeitnehmer“ bzw. „Arbeitnehmerin“ und „Pensionist“ bzw. „Pensionistin“ bezeichnen also in den Tabellengruppen 1 – 14 einerseits und 16 – 17 andererseits nicht das Gleiche. Deshalb können die Fallzahlen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bzw. Pensionisten und Pensionistinnen in den Tabellengruppen 16 bzw. 17 größer sein als die entsprechenden Fallzahlen in den Tabellengruppen 1 – 14. Ein weiterer Unterschied, der sich ebenfalls auf die Fallzahlen auswirken kann, besteht – wie bereits erwähnt – darin, dass im Gegensatz zu den Tabellen der Tabellengruppen 1 – 14, die auf allen Lohnzetteln basieren, für die Erstellung der Tabellen der Tabellengruppen 16 – 17 nur jene Lohnzettel herangezogen werden, die für einen laufenden (Aktiv- oder Pensions-)Bezug ausgestellt wurden.

Datenbank STATcube:

Daten zur Lohnsteuerstatistik wurden ab dem Berichtsjahr 2008 auch in STATcube, das Statistische Datenbanksystem der STATISTIK AUSTRIA, eingelagert und damit in elektronischer Form publiziert; dies ermöglicht Auswertungen, deren Umfang und Detaillierungsgrad über die vorstehend genannten Tabellen hinausgeht.

2 Hauptergebnisse

Spezifika der Lohnsteuerstatistik 2018

Das Merkmal „Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung“ war in den Lohnzetteln fast vollzählig besetzt; lediglich bei 5,2% der Lohnzettel von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen fehlte diese Information. Um die Qualität des Merkmals zu sichern, wurde untersucht, wie viele Lohnzettel für unselbständig Erwerbstätige mit Ausnahme der Lehrlinge mit einem standardisierten¹⁵ laufenden¹⁶ Bezug von weniger als 7.800 € mit der Angabe „Vollzeit“ für das Beschäftigungsausmaß vorhanden waren; dies ergab 358.829 Lohnzettel (d.h. 8,4% aller Lohnzettel, die mit „Vollzeit“ gekennzeichnet waren). In diesen Lohnzetteln wurde dann das Beschäftigungsausmaß auf „Teilzeitbeschäftigung“ korrigiert, weil ein derart geringer Bezug bei Vollzeitbeschäftigung nicht glaubhaft ist. Weiters wurde untersucht, wie viele Aktivlohnzettel mit einem standardisierten laufenden Bezug von mehr als 62.000 € bei Teilzeitbeschäftigung vorhanden waren; dies ergab 22.429 Lohnzettel. Auch in diesen Fällen wurde das Beschäftigungsausmaß korrigiert – von „Teilzeitbeschäftigung“ auf „Vollzeitbeschäftigung“.

Bei der Untersuchung der Angabe zur sozialen Stellung in den Lohnzetteln 2018 zeigte sich, dass von Gemeinden Lohnzettel für (relativ geringe) Bezüge von Gemeinderäten und -rätinnen oder Bürgermeisterinnen und Bürgermeisterinnen mit der sozialen Stellung „Beamter“ bzw. „Beamtin“ abgegeben worden sind. Um dies zu korrigieren, wurde geprüft, ob es Lohnzettel für Beamte bzw. Beamtinnen mit Vollzeitbeschäftigung und einem standardisierten Jahresbezug (inkl. 13. und 14. Gehalt) von weniger als 22.227,80 €¹⁷ oder mit Teilzeitbeschäftigung bzw. unbekanntem Beschäftigungsausmaß und einem standardisierten Jahresbezug von weniger als 11.113,90 € gibt. Diesen 2.063 „Pseudo-Beamten“- bzw. „Pseudo-Beamtinnen“-Lohnzetteln wurde dann die soziale Stellung 0 zugeordnet.

Aufgrund der Erkenntnisse bei der Prüfung der Angaben für die soziale Stellung im Rahmen der Aufarbeitung der Lohnzetteldaten ist generell anzumerken, dass die Fallzahlen für Vertragsbedienstete und Beamte bzw. Beamtinnen als Statistik mit akzeptablen Unschärfen, nicht aber als Ersatz für ein Personal-Informationssystem für den gesamten öffentlichen Bereich anzusehen sind.

Die Lohnzetteldaten wurden um das Merkmal „ÖNACE 2008“ (des Arbeitgebers) angereichert, wobei dieses Merkmal nur für unselbständig Erwerbstätige – d.h. nicht für Pensionisten – relevant ist und einer Klassifizierung nach Wirtschaftszweigen entspricht. Die Besetzung des Merkmals ÖNACE 2008 erfolgt auf der Lohnzettel-Ebene; wenn für eine Person mehrere Lohnzettel vorhanden sind, dann wird dieser Person bei der Zusammenziehung der Lohnzettel auf Personen-Ebene der ÖNACE-Code des Lohnzettels mit dem größten Bruttobezug zugeordnet. Dabei wird jeder Lohnzettel mit jenem ÖNACE-Code besetzt, der dem Aussteller des Lohnzettels im statistischen Unternehmensregister (URS) verliehen wurde. In Fällen, in denen der Lohnzettel-Aussteller im URS nicht gefunden wird, wird auf ÖNACE-Information in den Stammdaten der Finanzverwaltung zurückgegriffen sowie Einzelrecherchen durchgeführt. Es ist anzumerken, dass die Zuordnung zu den ÖNACE-Abschnitten O (Öffentliche Verwaltung), P (Erziehung und Unterricht) und Q (Gesundheits- und Sozialwesen) nicht hinreichend trennscharf ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass von Gebietskörperschaften für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aller dieser ÖNACE-Abschnitte Lohnzettel unter der jeweils gleichen Steuernummer (des Arbeitgebers) ausgestellt werden und diese dann alle dem Bereich „Öffentliche Verwaltung“ zugeordnet werden. Würde man die ÖNACE-Abschnitte P und Q separat darstellen, so ergäben sich unrealistisch niedrige Beschäftigtenzahlen sowie Bezüge. Aus diesem Grund werden die drei Wirtschaftsbereiche in dieser Publikation zusammengefasst dargestellt.

Überblicksdaten

Die Lohnsteuerstatistik 2018 basiert auf rund 10,7 Millionen Lohnzetteln. Nach EDV-gestützter Prüfung und Zusammenführung aller jeweils zu einer Person gehörigen Lohnzettel ergab die Auswertung der Daten 7.060.798 unselbständig Erwerbstätige sowie Pensionisten und Pensionistinnen; die Verteilung der Lohnzettel nach Anzahl

¹⁵) = d. h. unter Berücksichtigung der Bezugsdauer auf einen Jahresbezug umgerechnet.

¹⁶) = Bruttobezug ohne 13., 14. Gehalt und ohne Einmalzahlungen wie Abfertigung etc.

¹⁷) = Mindest-Jahresgehalt eines Bundesbeamten.

der auf eine Person entfallenden Lohnzettel ist in Übersicht A dargestellt. Hierbei wird deutlich, dass ein erheblicher Teil der Lohnsteuerpflichtigen nur ein Beschäftigungs- bzw. Pensionsverhältnis hatte.

Übersicht A: Steuerpflichtige 2018 mit ... Lohnzetteln

	Anzahl
Mit nur einem Lohnzettel	5.533.784
Mit zwei Lohnzetteln	976.279
Mit drei Lohnzetteln	317.481
Mit vier Lohnzetteln	120.591
Mit fünf Lohnzetteln	51.697
Mit mehr als fünf Lohnzetteln	60.966
	<u>7.060.798</u>

Q: STATISTIK AUSTRIA

Tabelle 1: Haupterhebungsmerkmale der Lohnsteuerstatistik 2018

Erhebungsmerkmale	Steuerpflichtige insgesamt		Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen		Pensionisten und Pensionistinnen	
	Fälle	Mio. Euro	Fälle	Mio. Euro	Fälle	Mio. Euro
Absolute Zahlen						
Bruttobezüge insgesamt	7.060.798	203.312,2	4.613.783	150.445,7	2.447.015	52.866,4
Steuerfreie Bezüge gem. § 68	2.318.375	2.552,4	2.307.169	2.549,2	11.206	3,2
Steuerfreie und steuerpflichtige sonstige Bezüge gem. § 67 Abs. 1 und 2	6.762.885	26.361,3	4.409.308	19.031,4	2.353.577	7.329,9
Einbehaltene Sozialversicherungsbeiträge insges.	6.397.173	26.257,9	4.314.194	23.447,7	2.082.979	2.810,2
Auslandstätigkeit gem. § 3 Abs. 1 Z 10 und 11 lit. b	5.509	69,3	5.494	69,2	15	0,1
Pendlerpauschale gem. § 16 Abs. 1 Z 6	725.996	780,9	723.441	779,7	2.555	1,2
Einbehaltene freiwillige Beiträge gem. § 16 Abs. 1 Z 3 B	935.611	251,3	749.655	230,4	185.956	20,9
Mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gem. § 67 Abs. 3 bis 8	525.968	2.743,0	472.525	2.617,7	53.443	125,3
Übrige steuerfreie Bezüge	992.879	1.483,5	712.134	512,8	280.745	970,7
Freibeträge	77.010	108,0	20.729	41,5	56.281	66,5
Pflegegeld	519.118	2.496,3	10.793	39,2	508.325	2.457,1
Bemessungsgrundlage Tarifbesteuerung	6.969.560	146.030,2	4.588.738	104.093,2	2.380.822	41.936,9
Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer	5.345.683	28.118,5	3.868.375	21.619,2	1.477.308	6.499,4
Lohnsteuer mit festen Sätzen gem. § 67 Abs. 3 bis 8	395.806	150,4	350.676	144,9	45.130	5,5
Anrechenbare Lohnsteuer	5.277.832	27.968,4	3.817.150	21.474,1	1.460.682	6.494,3
Veränderungen gegenüber 2017 in Prozent						
Bruttobezüge insgesamt	1,5	4,5	2,0	5,0	0,7	3,1
Steuerfreie Bezüge gem. § 68	2,9	2,5	2,9	2,5	11,8	16,0
Steuerfreie und steuerpflichtige sonstige Bezüge gem. § 67 Abs. 1 und 2	1,5	4,5	2,0	5,0	0,7	3,1
Einbehaltene Sozialversicherungsbeiträge insges.	1,8	4,6	2,2	4,8	0,8	3,0
Auslandstätigkeit gem. § 3 Abs. 1 Z 10 und 11 lit. b	-6,2	-2,1	-6,3	-2,2	50,0	89,5
Pendlerpauschale gem. § 16 Abs. 1 Z 6	-0,4	0,1	-0,4	0,1	8,7	5,7
Einbehaltene freiwillige Beiträge gem. § 16 Abs. 1 Z 3 B	0,8	1,1	0,9	2,9	0,7	-15,4
Mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gem. § 67 Abs. 3 bis 8	-4,7	5,1	-5,7	4,6	5,5	17,6
Übrige steuerfreie Bezüge	0,4	3,7	1,9	13,2	-3,0	-0,7
Freibeträge	-7,5	-7,3	-10,4	-7,9	-6,4	-6,9
Pflegegeld	0,6	0,3	4,1	2,9	0,5	0,2
Bemessungsgrundlage Tarifbesteuerung	1,5	4,6	2,0	5,2	0,7	3,2
Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer	3,1	6,8	3,2	7,1	2,8	5,8
Lohnsteuer mit festen Sätzen gem. § 67 Abs. 3 bis 8	2,5	4,7	2,2	4,3	5,1	17,3
Anrechenbare Lohnsteuer	3,1	6,8	3,3	7,1	2,8	5,8

Q: STATISTIK AUSTRIA

Fast drei Viertel (72,4%) aller unselbständig Erwerbstätigen – dies sind mehr als 3,3 Millionen Personen – hatten ganzjährige Bezüge. Sie bezogen insgesamt 90,7% der Bruttobezüge aller unselbständig Erwerbstätigen. Demgegenüber waren 1,3 Millionen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nicht ganzjährig beschäftigt. Diese Gruppe setzte sich primär aus Arbeitslosen, Karenzurlaubern bzw. -urlauberinnen und Ferialpraktikanten bzw. -praktikantinnen, die während eines Teils des Erhebungsjahres unselbständig erwerbstätig waren, sowie aus Berufseinstei-

gern und Berufseinsteigerinnen zusammen. Von den rund 2,4 Millionen Pensionistinnen und Pensionisten hatten hingegen 94,5% ganzjährige Pensionsbezüge.

Die Bruttobezüge beliefen sich insgesamt auf 203.312,2 Mio. €, die einbehaltene Lohnsteuer auf 28.118,5 Mio. €. Somit ist beim Lohnsteueraufkommen beinahe das Niveau von vor der Steuerreform 2016 (2015: 28.283,9 Mio. €) erreicht. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich die Zahl der Steuerpflichtigen um 105.074 bzw. 1,5%, die Bruttobezüge nahmen um 8,8 Mrd. € (+4,5%) zu, die insgesamt einbehaltene Lohnsteuer stieg um 1,8 Mrd. € (+6,8%; Tabelle 1).

Nach Abzug der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge (26.257,9 Mio. €) verblieben Nettobezüge in der Höhe von 148.935,7 Mio. €. Für das Jahr 2018 entspricht dies einer Abgabenquote von 26,7%¹⁸⁾ bei einer Lohnsteuerquote von 13,8%, nachdem sich im Berichtsjahr 2017 noch Werte von 26,4% bzw. 13,5% ergeben hatten.

50,3% aller Steuerpflichtigen waren Männer und 49,7% Frauen. Die Männer bezogen mit 61,2% mehr als drei Fünftel aller Bruttobezüge, trugen 61,8% zum Sozialversicherungsaufkommen bei und erbrachten 70,3% der gesamten Lohnsteuerleistung; ihr Anteil ist dabei zwischen 2017 und 2018 bei den Bruttobezügen gleich geblieben, bei den Sozialversicherungsbeiträgen leicht gestiegen und bei der Lohnsteuer gesunken, während er beim Vergleich 2016 zu 2017 bei den Bruttobezügen und der Lohnsteuer leicht gesunken, bei den Sozialversicherungsbeiträgen gleich geblieben war. Auf 25,3% aller Steuerpflichtigen entfiel keine anrechenbare Lohnsteuer, da sie mit ihrem Einkommen unter der Besteuerungsgrenze blieben. Bei den Männern lag die Quote bei 16,8%, bei den Frauen war sie doppelt so hoch (33,8%). Von den Pensionisten und Pensionistinnen zahlten lediglich 60,4% Lohnsteuer, wobei mit 72,9% der Anteil bei den Männern höher war als bei den Frauen (50,4%).

Hauptergebnisse der letzten Jahre

Die wichtigsten Ergebnisse der Lohnsteuerstatistiken der Jahre 2012 bis 2018 und die Veränderungsraten zum jeweiligen Vorjahr sind in Übersicht B dargestellt. Zwischen 2012 und 2018 nahm die Anzahl der Steuerpflichtigen um insgesamt 7,0% zu, die Bruttobezüge stiegen um 21,2%, die Sozialversicherungsbeiträge um 24,0% und die einbehaltene Lohnsteuer um 14,7%, wobei sie – mit Ausnahme der Lohnsteuer, die im Jahr 2015 am höchsten war – jeweils im Jahr 2018 ihr Maximum erreichten.

Übersicht B: Hauptergebnisse der Lohnsteuerstatistiken für die Jahre 2011 bis 2018

Haupterhebungsmerkmale	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Steuerpflichtige insgesamt	6.601.883	6.667.884	6.710.641	6.766.665	6.860.110	6.955.724	7.060.798
Beträge in Millionen Euro							
Bruttobezüge insgesamt	167.684	172.577	177.422	182.516	188.634	194.495	203.312
Einbehaltene Sozialversicherung	21.171	21.901	22.552	23.289	24.212	25.111	26.258
Einbehaltene Lohnsteuer	24.525	25.692	26.905	28.284	25.234	26.325	28.119
Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in Prozent							
Bruttobezüge insgesamt	4,3	2,9	2,8	2,9	3,4	3,1	4,5
Einbehaltene Sozialversicherung	4,1	3,4	3,0	3,3	4,0	3,7	4,6
Einbehaltene Lohnsteuer	7,0	4,8	4,7	5,1	-10,8	4,3	6,8

Q: STATISTIK AUSTRIA

Die Entwicklung der Höhe der Bruttobezüge und der Sozialversicherungsbeiträge zeigt zwischen den einzelnen Jahren kontinuierliche Steigerungen, während sich bei der einbehaltenen Lohnsteuer im Jahr 2016 – also im Jahr der Steuerreform – im Vergleich zum Vorjahr ein geringerer Wert ergab.

Die relativ größten Zuwächse gab es bei der Anzahl der Steuerpflichtigen und bei der einbehaltenen Lohnsteuer im Jahr 2012 mit 2,2% bzw. 7,0%, bei den Bruttobezügen und den Sozialversicherungsbeiträgen im Jahr 2018 mit 4,5% bzw. 4,6%. Im Jahr 2014 gab es die geringste Zunahme bei der Anzahl der Steuerpflichtigen (0,6%). Im gleichen Jahr zeigten sowohl die Bruttobezüge als auch die Sozialversicherungsbeiträge die geringsten Steigerungsraten (2,8% bzw. 3,0%), während es im Jahr 2016, dem Jahr der Steuerreform, bei der Lohnsteuer einen Rückgang von 10,8% gab.

¹⁸⁾ Ohne Berücksichtigung von Abgaben des Dienstgebers (Sozialversicherungsbeiträge, Kommunalsteuer etc.)

Tabelle 2: Steuerpflichtige 2018 nach Geschlecht, sozialer Stellung und Bruttobezugsstufen

Stufen der Bruttobezüge in 1.000 Euro	Steuerpflichtige insgesamt	Unselbstständig Erwerbstätige	Davon						Pensionisten u. o. Beamten u. Beamtinnen i. R.	Beamte u. Beamtinnen i.R.
			Lehrlinge	Arbeiter und Arbeiterinnen	Angestellte	Beamte u. Beamtinnen	VB	Pers. m. sonst. Aktivbezügen		
Insgesamt										
0 b. unter 2	622.324	368.486	5.835	220.169	125.625	-	9.506	7.351	253.531	307
2 b. unter 4	295.639	212.330	21.088	111.191	73.697	21	4.618	1.715	82.543	766
4 b. unter 6	257.902	168.959	8.807	85.200	68.723	51	5.206	972	88.189	754
6 b. unter 8	225.691	135.265	6.771	65.796	56.228	60	5.599	811	89.599	827
8 b. unter 10	223.821	130.347	16.086	61.029	47.460	63	5.106	603	92.295	1.179
10 b. unter 12	246.502	134.837	15.187	63.539	49.550	129	5.949	483	110.681	984
12 b. unter 15	497.690	203.790	18.625	91.262	80.154	230	13.047	472	290.054	3.846
15 b. unter 18	396.350	211.201	9.118	95.359	90.276	518	15.502	428	179.545	5.604
18 b. unter 20	265.467	143.517	3.774	62.818	64.729	460	11.418	318	116.499	5.451
20 b. unter 25	652.235	384.342	3.424	181.485	166.330	2.119	30.550	434	248.419	19.474
25 b. unter 30	640.191	398.765	1.014	182.770	170.611	3.384	40.667	319	215.113	26.313
30 b. unter 35	589.032	402.017	6	182.868	166.658	6.379	45.779	327	157.302	29.713
35 b. unter 40	504.816	366.019	-	147.039	157.120	11.219	50.073	568	109.070	29.727
40 b. unter 50	661.563	503.675	-	154.493	248.781	35.520	64.108	773	112.420	45.468
50 b. unter 70	577.038	487.284	-	67.024	298.242	71.254	50.071	693	43.167	46.587
70 b. unter 100	265.701	234.727	-	2.035	180.572	32.279	18.996	845	15.014	15.960
100 b. unter 150	100.350	91.819	-	-	74.162	10.433	6.642	582	5.069	3.462
150 b. unter 200	22.519	21.242	-	-	18.042	1.414	1.610	176	1.072	205
200 und mehr	15.967	15.161	-	-	14.351	292	446	72	743	63
Insgesamt ...	7.060.798	4.613.783	109.735	1.774.077	2.151.311	175.825	384.893	17.942	2.210.325	236.690
Männer										
0 b. unter 2	280.773	178.541	3.169	118.106	49.877	-	2.115	5.274	102.179	53
2 b. unter 4	133.939	98.228	13.352	57.003	25.909	20	980	964	35.425	286
4 b. unter 6	94.725	71.282	5.716	42.109	21.772	48	961	676	23.139	304
6 b. unter 8	74.984	55.833	3.220	33.476	17.593	51	951	542	18.800	351
8 b. unter 10	77.776	55.686	9.975	30.711	13.703	55	853	389	21.616	474
10 b. unter 12	80.136	53.934	9.490	29.966	13.078	91	980	329	25.847	355
12 b. unter 15	153.965	76.358	12.698	42.996	18.464	153	1.777	270	76.741	866
15 b. unter 18	136.727	73.417	7.544	45.341	18.033	339	1.949	211	61.930	1.380
18 b. unter 20	100.663	48.387	3.231	31.409	12.153	148	1.281	165	50.362	1.914
20 b. unter 25	273.655	146.083	3.036	103.587	34.546	665	4.064	185	119.528	8.044
25 b. unter 30	329.125	194.108	957	136.967	45.753	1.120	9.176	135	121.123	13.894
30 b. unter 35	349.986	233.533	6	158.018	57.416	3.128	14.816	149	100.633	15.820
35 b. unter 40	320.466	228.796	-	135.371	68.824	6.533	17.857	211	74.731	16.939
40 b. unter 50	433.921	331.020	-	147.202	136.402	21.700	25.251	465	78.636	24.265
50 b. unter 70	391.122	335.333	-	64.804	208.361	40.630	21.008	530	27.812	27.977
70 b. unter 100	202.150	179.484	-	1.922	146.108	20.853	9.964	637	11.002	11.664
100 b. unter 150	81.451	74.594	-	-	62.437	7.727	3.998	432	3.967	2.890
150 b. unter 200	19.030	17.954	-	-	15.583	1.075	1.161	135	897	179
200 und mehr	14.075	13.365	-	-	12.728	226	357	54	652	58
Insgesamt ...	3.548.669	2.465.936	72.394	1.178.988	978.740	104.562	119.499	11.753	955.020	127.713
Frauen										
0 b. unter 2	341.551	189.945	2.666	102.063	75.748	-	7.391	2.077	151.352	254
2 b. unter 4	161.700	114.102	7.736	54.188	47.788	1	3.638	751	47.118	480
4 b. unter 6	163.177	97.677	3.091	43.091	46.951	3	4.245	296	65.050	450
6 b. unter 8	150.707	79.432	3.551	32.320	38.635	9	4.648	269	70.799	476
8 b. unter 10	146.045	74.661	6.111	30.318	33.757	8	4.253	214	70.679	705
10 b. unter 12	166.366	80.903	5.697	33.573	36.472	38	4.969	154	84.834	629
12 b. unter 15	343.725	127.432	5.927	48.266	61.690	77	11.270	202	213.313	2.980
15 b. unter 18	259.623	137.784	1.574	50.018	72.243	179	13.553	217	117.615	4.224
18 b. unter 20	164.804	95.130	543	31.409	52.576	312	10.137	153	66.137	3.537
20 b. unter 25	378.580	238.259	388	77.898	131.784	1.454	26.486	249	128.891	11.430
25 b. unter 30	311.066	204.657	57	45.803	124.858	2.264	31.491	184	93.990	12.419
30 b. unter 35	239.046	168.484	-	24.850	109.242	3.251	30.963	178	56.669	13.893
35 b. unter 40	184.350	137.223	-	11.668	88.296	4.686	32.216	357	34.339	12.788
40 b. unter 50	227.642	172.655	-	7.291	112.379	13.820	38.857	308	33.784	21.203
50 b. unter 70	185.916	151.951	-	2.220	89.881	30.624	29.063	163	15.355	18.610
70 b. unter 100	63.551	55.243	-	113	34.464	11.426	9.032	208	4.012	4.296
100 b. unter 150	18.899	17.225	-	-	11.725	2.706	2.644	150	1.102	572
150 b. unter 200	3.489	3.288	-	-	2.459	339	449	41	175	26
200 und mehr	1.892	1.796	-	-	1.623	66	89	18	91	5
Insgesamt ...	3.512.129	2.147.847	37.341	595.089	1.172.571	71.263	265.394	6.189	1.255.305	108.977

Q: STATISTIK AUSTRIA

Verteilung nach sozialer Stellung

Einen Überblick über die soziale Stellung der Lohnsteuerpflichtigen 2018 bietet Tabelle 2. Ihr ist zu entnehmen, dass 2,4% der unselbständig Erwerbstätigen Lehrlinge und knapp zwei Fünftel (38,5%) Arbeiter und Arbeiterinnen waren. Die zahlenmäßig stärkste Gruppe der unselbständig Erwerbstätigen bildeten die Angestellten mit einem Anteil von 46,6%, die Beamten und Beamtinnen kamen auf einen Anteil von 3,8% und die Vertragsbediensteten auf 8,3%. Die Gruppe der Personen mit sonstigen Aktivbezügen hatte einen Anteil von 0,4% an allen unselbständig Erwerbstätigen. In der Gruppe der Pensionierten hatten die Beamten im Ruhestand einen Anteil von 9,7%.

Übersicht 1 zeigt, welchen Anteil die einzelnen sozialen Gruppen an der Zahl aller Steuerpflichtigen und an der Summe der gesamten Bruttobezüge aufwiesen. Knapp zwei Drittel (rund 65,3%) aller Lohnsteuerpflichtigen waren unselbständig Erwerbstätige, auf die fast drei Viertel (74,0%) sämtlicher Bruttobezüge entfielen. Die Lehrlinge – und hier sowohl die männlichen als auch die weiblichen – lagen mit ihrem Anteil an den Bruttobezügen naturgemäß deutlich unter ihrem Anteil an der Anzahl der Steuerpflichtigen. Ähnliches war in geringerem Ausmaß auch bei den Arbeiterinnen festzustellen, deren Anteil an den Bruttobezügen nicht einmal die Hälfte ihres fallmäßigen Anteils ausmachte. Bei den Arbeitern sowie bei den weiblichen Angestellten und weiblichen Vertragsbediensteten waren die Anteile an der Anzahl der Steuerpflichtigen und an den Bruttobezügen nahezu gleich.

Übersicht 1: Soziale Stellung: Verteilung der Steuerpflichtigen und ihrer Bruttobezüge 2018

Soziale Stellung	Anteil in ‰	
	Fälle	Brutto- bezüge
Lehrlinge	16	5
Männer	10	4
Frauen	5	2
Arbeiter und Arbeiterinnen	251	186
Männer	167	147
Frauen	84	40
Angestellte	305	422
Männer	139	260
Frauen	166	162
Beamte und Beamtinnen	25	53
Männer	15	33
Frauen	10	20
Vertragsbedienstete	55	71
Männer	17	27
Frauen	38	44
Personen mit sonstigen Aktivbezügen	3	2
Männer	2	1
Frauen	1	1
Pensionisten und Pensionistinnen		
o. Beamte und Beamtinnen i. R.	313	211
Männer	135	112
Frauen	178	99
Beamte und Beamtinnen i.R.	34	49
Männer	18	29
Frauen	15	20

Q: STATISTIK AUSTRIA

Einen überproportional hohen Anteil an den Bruttobezügen hatten hingegen Beamte und Beamtinnen sowie männliche Angestellte und – in geringerem Ausmaß – auch die männlichen Vertragsbediensteten. Bei den Pensionisten und Pensionistinnen ohne Beamte bzw. Beamtinnen i.R. lag die fallmäßige Quote deutlich über dem Anteil an den Bruttobezügen, bei den Beamten und Beamtinnen i.R. verhielt es sich umgekehrt.

Hohe Bezüge

Die Verteilung hoher Einkommen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wird aus Übersicht 2 ersichtlich. 850.233 unselbständig Erwerbstätige – und damit um 7,9% mehr als 2017 – hatten Bruttobezüge von 50.000 € oder mehr, wobei mit 73,0% beinahe drei Viertel davon Männer waren. Bei steigenden Bruttobezügen steigt der

Männeranteil kontinuierlich an. Während Bezüge von 50.000 bis unter 70.000 € zu 68,8% Männern zuzuordnen waren, lag deren Anteil bei Bezügen ab 200.000 € bei 88,2%. Etwa 0,3% der unselbständig Erwerbstätigen befanden sich in der obersten Bezugsklasse.

Übersicht 2: Hohe Einkommen bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen 2018

Jährlicher Bruttobezug in Euro			Zahl der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen		
			insgesamt	Männer	Frauen
50.000	bis unter	70.000	487.284	335.333	151.951
70.000	bis unter	100.000	234.727	179.484	55.243
100.000	bis unter	150.000	91.819	74.594	17.225
150.000	bis unter	200.000	21.242	17.954	3.288
200.000	und mehr		15.161	13.365	1.796
Insgesamt			850.233	620.730	229.503

Q: STATISTIK AUSTRIA

Niedrige Bezüge

Mehr als ein Fünftel (21,2%) aller unselbständig Erwerbstätigen – ohne Lehrlinge, die bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt wurden – blieb mit ihren Bruttojahreseinkommen unter 10.000 €. Dabei ist jedoch zu beachten, dass in den untersten Bruttobezugsstufen zahlreiche geringfügig Beschäftigte, Teilzeitbeschäftigte und nicht ganzjährig Beschäftigte zu finden sind. Drei Zehntel (28,0%) aller unselbständig Erwerbstätigen verdienten weniger als 15.000 € und 35,6% weniger als 20.000 €. Frauen waren in den unteren Bruttobezugsstufen überproportional vertreten: 25,2% der Frauen verdienten weniger als 10.000 €, 34,6% hatten ein Einkommen von weniger als 15.000 € und fast die Hälfte (45,5%) blieben unter der 20.000-Euro-Grenze. Frauen machten den Großteil der Teilzeitbeschäftigten aus: 73,2% aller Teilzeitbeschäftigten waren Frauen. Von den Arbeitnehmerinnen war mehr als die Hälfte teilzeitbeschäftigt (52,0%), bei den Arbeitnehmern waren es nur 16,6%.

Bei den Pensionisten und Pensionistinnen war der Anteil in den unteren Bezugsgruppen erwartungsgemäß höher als bei den unselbständig Erwerbstätigen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass hier auch Personen erfasst werden, die im Ausland wohnen und von dort evtl. weitere Pensionen beziehen. 24,9% aller Pensionierten hatten einen Jahresbruttobezug von bis zu 10.000 €, wobei der Anteil bei den Frauen mit 29,9% weit höher war als bei den Männern (18,7%).

Einkommensunterschiede ganzjährig Vollzeitbeschäftigter

Für den Vergleich der durchschnittlichen Höhe der Bruttobezüge gegliedert nach sozialer Stellung und Geschlecht werden nur ganzjährig Vollzeitbeschäftigte betrachtet, da der Anteil der nicht ganzjährig Vollzeitbeschäftigten je nach sozialer Stellung und Geschlecht stark differiert. Wegen dieser Inhomogenität würden bei Berücksichtigung auch der nicht ganzjährig Vollzeitbeschäftigten die Durchschnittswerte der Bruttobezüge sozusagen „verzerrt“. Bei den in der Folge beschriebenen Vergleichen erfolgte allerdings keine Standardisierung der Bruttobezüge hinsichtlich des Beschäftigungsausmaßes, da in den Basisdaten der Lohnsteuerstatistik (den Lohnzetteln) dazu keine quantitative Information (d. h. das Arbeitsvolumen in Stunden) enthalten ist. Weiters ist festzuhalten, dass bei der Berechnung der Daten über Einkommensunterschiede keine Standardisierung hinsichtlich der Qualifikation der unselbständig Erwerbstätigen durchgeführt wurde. Die Basisdaten, d. h. die Lohnzettel enthalten keine Information über die Qualifikationsanforderungen, die hinter einem gegebenen Bezug stehen.

Insgesamt waren im Berichtsjahr 50,4% aller Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ganzjährig vollzeitbeschäftigt. Die höchste Quote war erwartungsgemäß bei den Beamten und Beamtinnen (88,4%) zu verzeichnen, gefolgt von den Lehrlingen (62,5%), den Vertragsbediensteten (58,6%) und den Angestellten (51,6%). Von den Arbeitern und Arbeiterinnen war mit einer Quote von lediglich 42,9% nicht einmal die Hälfte ganzjährig vollzeitbeschäftigt. Bei Personen mit sonstigen Aktivbezügen lag der Anteil bei nur 23,9%.

Bei den Personen mit ganzjähriger Vollzeitbeschäftigung gibt es je nach sozialer Stellung deutliche Einkommensunterschiede, wobei Männer in jeder sozialen Stellung einen höheren durchschnittlichen Jahresbruttobezug aufwiesen als Frauen. Die mit 4.284 Personen sehr kleine Gruppe der ganzjährig vollzeitbeschäftigten Personen mit sonstigen Aktivbezügen wies mit 66.559 € (Männer: 69.571 €, Frauen: 60.000 €) den höchsten durchschnittlichen

Bruttobezug auf. Es folgten die Beamten und Beamtinnen mit 64.393 € (Männer: 64.679 €, Frauen: 63.865 €) vor den Angestellten mit 59.772 € (Männer: 68.535 €, Frauen: 45.558 €). Männliche Vertragsbedienstete verdienten durchschnittlich 52.139 €, ihre Kolleginnen 46.455 € (gesamt: 48.906 €). Schlusslichter bei den durchschnittlichen Bruttobezügen waren die Arbeiter mit 36.351 € und die Arbeiterinnen mit 27.008 € (gesamt: 34.683 €).

Der größte Geschlechtsunterschied beim durchschnittlichen Bruttobezug war bei den Angestellten festzustellen: Hier verdienten Männer im Durchschnitt 50,4% mehr als Frauen. Arbeiter verdienten durchschnittlich 34,6% mehr als Arbeiterinnen, männliche Vertragsbedienstete um 12,2% und Beamte um 1,3% mehr als ihre Kolleginnen. Bei Personen mit sonstigem Aktivbezug war der Durchschnittsbezug der Männer um 16,0% höher als jener der Frauen.

Insgesamt lag der Pro-Kopf-Bruttobezug der ganzjährig vollzeitbeschäftigten Männer 2018 bei 52.724 €; bei den Frauen erreichte er 42.756 €. Damit bezogen ganzjährig vollzeitbeschäftigte Frauen durchschnittlich 81,1% der Bezüge der Männer, oder anders ausgedrückt hatten Männer um 23,3% höhere Bezüge als Frauen.

Nettoeinkommen ganzjährig Vollzeitbeschäftigter

Übersicht 3 zeigt das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der ganzjährig vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach sozialer Stellung. Dieses Nettoeinkommen wurde ermittelt, indem das nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer verbliebene Jahresnettoeinkommen laut Lohnsteuerstatistik – also vor Arbeitnehmerveranlagung – durch 14 dividiert wurde. Das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der Männer belief sich bei den Arbeitern auf 1.870 €: Das der Angestellten lag um 70% über dem der Arbeiter (bei 3.176 €), das der Beamten mit 3.090 € um mehr als 65% und das der Vertragsbediensteten um 35%. Bei den Frauen fielen diese Vergleiche anders aus: Die Beamtinnen hatten mit 3.010 € im Durchschnitt mehr als doppelt so hohe Nettoeinkommen wie die Arbeiterinnen (1.479 €), die weiblichen Angestellten (2.235 €) jedoch lediglich um 51%. Die weiblichen Vertragsbediensteten erreichten mit 2.292 € einen höheren Wert als die Kolleginnen im Angestelltenverhältnis. Die höchsten durchschnittlichen Nettoeinkommen hatte bei den Männern mit 3.428 € die kleine Gruppe der Personen mit sonstigen Aktivbezügen (Frauen: 2.946 €), bei den Frauen die Beamtinnen.

Übersicht 3: Durchschnittlicher monatlicher Nettoeinkommen für ganzjährig Beschäftigte mit Vollzeitbeschäftigung 2018

Soziale Stellung	Durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen in Euro	
	Männer	Frauen
Lehrlinge	831	704
Arbeiter und Arbeiterinnen	1.870	1.479
Angestellte	3.176	2.235
Beamte und Beamtinnen	3.090	3.010
Vertragsbedienstete	2.517	2.292
Sonstige Aktivbezüge	3.428	2.946
Arbeitnehmer und -innen	2.537	2.123

Q: STATISTIK AUSTRIA

Altersstruktur

Tabelle 3 gibt Aufschluss über die altersmäßige Struktur der unselbständig Erwerbstätigen sowie Pensionisten und Pensionistinnen mit ganzjähriger Bezugsdauer. Der Schwerpunkt der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit ganzjährigen Bezügen lag im Alter zwischen 41 und 50 Jahren mit einer Quote von rund 26%, gefolgt von den 31- bis 40-Jährigen mit dem Anteilswert 24%. Ein Alter von bis zu 30 Jahren hatten mehr als ein Fünftel der unselbständig Erwerbstätigen. In der Altersgruppe 51 bis 55 Jahre waren die Anteile bei den Frauen höher als bei den Männern, während sich im Bereich 61 bis 65 Jahre das niedrigere Pensionsantrittsalter der Frauen deutlich niederschlug.

Während der Anteil an allen ganzjährigen Steuerpflichtigen sowohl bei den unter 30-Jährigen (14,3%) als auch bei den über 60-Jährigen (38,4%) ihren jeweiligen Anteil am Bruttobezug (11,5% bzw. 29,2%) überstieg, war dies bei den 31- bis 60-Jährigen umgekehrt: Diese stellten 47,3% der ganzjährigen Steuerpflichtigen, erhielten aber

59,3% der Bruttobezüge und damit deutlich mehr, als es ihrem fallmäßigen Anteil entsprechen würde.

26.992 der ganzjährigen Pensionsbezieher und -bezieherinnen waren jünger als 19 Jahre, wobei es sich hier überwiegend um Waisenpensionen handelte. Der Großteil der Pensionisten und Pensionistinnen mit ganzjährigen Bezügen war erwartungsgemäß in den höheren Altersgruppen zu finden: 37% davon in der Altersgruppe 61 bis 70 Jahre und 53% in jener über 70 Jahre.

Tabelle 3: Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Pensionisten und Pensionistinnen mit ganzjähriger Bezugsdauer 2018 nach Alter und Geschlecht

Altersgruppen in Jahren	Steuerpflichtige insgesamt		Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen				Pensionisten u. Pensionistinnen. (o. Beamte u. Beamtinnen i. R.)				Beamte und Beamtinnen i. R.			
			Männer		Frauen		Männer		Frauen		Männer		Frauen	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
bis 18	81.810	1,4	35.322	2,0	19.496	1,2	14.686	1,6	12.306	1,0	-	0,0	-	0,0
19 bis 25	344.582	6,1	176.117	10,0	156.786	10,0	5.436	0,6	5.569	0,5	293	0,2	381	0,4
26 bis 30	380.022	6,7	201.999	11,4	172.852	11,0	2.810	0,3	2.228	0,2	70	0,1	63	0,1
31 bis 40	802.190	14,2	426.985	24,2	362.316	23,0	6.800	0,8	5.913	0,5	94	0,1	82	0,1
41 bis 50	890.850	15,8	431.256	24,4	428.919	27,2	13.392	1,5	15.841	1,3	778	0,6	664	0,6
51 bis 55	514.102	9,1	236.044	13,4	237.919	15,1	16.553	1,8	19.773	1,7	2.204	1,8	1.609	1,5
56 bis 60	468.714	8,3	187.814	10,6	170.161	10,8	37.388	4,2	63.898	5,4	5.192	4,2	4.261	4,1
61 bis 65	478.394	8,5	66.746	3,8	23.318	1,5	130.746	14,5	223.633	18,9	18.667	15,1	15.284	14,7
66 bis 70	469.217	8,3	2.938	0,2	2.533	0,2	204.461	22,7	213.441	18,0	25.728	20,8	20.116	19,3
71 u. älter	1.222.983	21,6	225	0,0	198	0,0	467.306	51,9	622.885	52,5	70.525	57,1	61.844	59,3
Insgesamt	5.652.864	100,0	1.765.446	100,0	1.574.498	100,0	899.578	100,0	1.185.487	100,0	123.551	100,0	104.304	100,0

Q: STATISTIK AUSTRIA

Beschäftigungsausmaß

In Tabelle 4 wird zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigung in einer Gliederung nach der sozialen Stellung sowie nach dem Geschlecht unterschieden. Insgesamt waren 65,5% der unselbständig Erwerbstätigen vollzeitbeschäftigt. Teilzeitbeschäftigung kommt vorwiegend bei Arbeitnehmerinnen vor. 73,2% aller Teilzeitbeschäftigten waren Frauen. Bei den Männern lag die Relation zwischen Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigung bei 1:5,0, bei den Frauen gab es mehr Teilzeit- als Vollzeitbeschäftigte (Verhältnis 1:0,89).

Tabelle 4: Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen 2018 nach Beschäftigungsausmaß, Geschlecht und sozialer Stellung

Soziale Stellung	Insgesamt	Vollzeitbeschäftigung		Teilzeitbeschäftigung		Beschäftigungsausmaß unbekannt	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Lehrlinge	109.735	71.911	37.037	425	301	58	3
Arbeiter und Arbeiterinnen	1.774.077	948.913	252.561	217.554	340.929	12.521	1.599
Angestellte	2.151.311	795.135	513.574	171.848	647.512	11.757	11.485
Beamte und Beamtinnen	175.825	102.623	54.876	1.929	16.381	10	6
Vertragsbedienstete	384.893	103.562	135.160	10.164	108.451	5.773	21.783
mit sonst. Aktivbezügen	17.942	4.562	1.754	6.693	3.656	498	779
Insgesamt	4.613.783	2.026.706	994.962	408.613	1.117.230	30.617	35.655

Q: STATISTIK AUSTRIA

Teilzeitarbeit variiert nach der sozialen Stellung; sie ist unter den Arbeitern sehr ausgeprägt (Frauen: 57%, Männer: 18%), unter den Angestellten und Vertragsbediensteten etwas weniger häufig (Frauen: 55% bzw. 41%, Männer: 18% bzw. 9%). Bei den Beamten zeigt sich das deutlichste Gefälle zwischen den Geschlechtern: Nur 1,8% der männlichen Beamten arbeiteten Teilzeit, ihre Kolleginnen wiesen hingegen eine 12-mal so hohe Quote auf (23,0%). Hohe Teilzeitwerte charakterisieren zudem die Personen mit sonstigen Aktivbezügen: Männer waren hier zu 57%, Frauen zu 59% in Teilzeit tätig. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich in dieser sozialen Stellung auch Lohnzettel befinden, die wegen der zugrundeliegenden Tätigkeit eine hohe Teilzeitquote aufweisen müssen bzw. fast ausschließlich als Teilzeitlohnzettel ausgestellt werden (Gemeinderats-Lohnzettel, Heeresgebührenlohnzettel). Ferner liegt bei der sozialen Stellung „sonstige Aktivbezüge“ ein überdurchschnittlicher Anteil an Lohnzetteln mit unbekanntem Beschäftigungsausmaß vor.

Eine Gegenüberstellung der Daten der Berichtsjahre 2017 und 2018 zeigt, dass die Beschäftigtenzahl insgesamt um 2,0% zunahm, wobei dieser Anstieg sowohl auf Teilzeitbeschäftigte (+2,3%) als auch auf – ganzjährig oder

nicht ganzjährig – Vollzeitbeschäftigte entfiel (+2,2%). Die Anzahl der Männer stieg dabei jeweils stärker als jene der Frauen (Vollzeitbeschäftigung: +2,6% bzw. +1,2%; Teilzeitbeschäftigung: +3,3% bzw. +2,0%). Bei der Anzahl der Personen mit unbekanntem Beschäftigungsausmaß gab es im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang um 12,4%.

Tabelle 5 vergleicht die durchschnittlichen Nettoeinkommen (vor Arbeitnehmerveranlagung) der unselbständig Erwerbstätigen in Abhängigkeit vom Beschäftigungsausmaß. Es zeigt sich, dass im Berichtsjahr 2018 die durchschnittlichen Nettoeinkünfte der ganzjährig Vollzeitbeschäftigten für die einzelnen Bundesländer um bis zu 52,6% höher ausfielen als der jeweilige Durchschnitt für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

Tabelle 5: Einfluss des Beschäftigungsausmaßes auf das Nettoeinkommen 2018

Bundesländer	Durchschnittlicher Jahresnettoeinkommen		
	Unselbständig Erwerbstätige insgesamt	ganzjährig vollzeitbeschäftigte	ganzjährig-vollzeit: alle
	Euro		%
Burgenland	24.417	33.525	+37,3
Kärnten	22.825	32.917	+44,2
Niederösterreich	24.792	34.783	+40,3
Oberösterreich	23.831	33.300	+39,7
Salzburg	22.211	32.885	+48,1
Steiermark	23.025	32.914	+42,9
Tirol	21.391	32.023	+49,7
Vorarlberg	23.155	33.647	+45,3
Wien	22.943	35.010	+52,6
Österreich	23.309	33.741	+44,8

Q: STATISTIK AUSTRIA

Darstellung nach Wirtschaftszweigen

Unselbständig Erwerbstätige und ihre Bezüge sowie Steuern sind durch die ÖNACE-Zuordnung ihrer Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen wirtschaftlichen Aktivitäten zuordenbar, wodurch ein Blick auf die Wirtschaftsstruktur Österreichs ermöglicht wird (Tabelle 6).

Etwa 53,7% der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen waren im Berichtsjahr 2018 in nur fünf ÖNACE-Abschnitten zu finden, nämlich in dem in diesem Beitrag zusammengefassten Bereich O (Öffentliche Verwaltung), P (Erziehung und Unterricht) und Q (Gesundheits- und Sozialwesen) sowie in den ÖNACE-Abschnitten C (Herstellung von Waren) und G (Handel). Der ÖNACE-Abschnitt I (Beherbergung und Gastronomie) und der Abschnitt F (Bau) kamen auf 8,2% bzw. 7,4%, die Abschnitte N (sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen) und H (Verkehr) folgten mit Anteilen von 7,0% bzw. 5,1% an der Gesamtheit der unselbständig Erwerbstätigen. Demgegenüber kamen die Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (ÖNACE-Abschnitt K) auf nur 2,7%, die Abschnitte D (Energieversorgung) und E (Wasserversorgung und Abfallentsorgung) jeweils auf weniger als 1%

Mit einem Anteil von einem Drittel waren die meisten Frauen 2018 in der Öffentlichen Verwaltung, in Erziehung und Unterricht sowie im Gesundheits- und Sozialwesen beschäftigt (716.000 Arbeitnehmerinnen). Der ÖNACE-Abschnitt G (Handel) zählte 378.000 Arbeitnehmerinnen. Die meisten Männer (519.000 Arbeitnehmer) arbeiteten im Abschnitt C (Herstellung von Waren).

Während in manchen Wirtschaftszweigen die Beschäftigung von Männern und Frauen eher ausgeglichen war, wie zum Beispiel in den Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (Abschnitt K) oder in Kunst, Unterhaltung und Erholung (Abschnitt R), gab es auch Branchen, die typische „Frauen-“ oder „Männerbranchen“ waren. Betrachtet man das Verhältnis der Anzahl der Arbeitnehmerinnen zur Anzahl der Arbeitnehmer für die einzelnen Branchen, so zeigt sich, dass in den ÖNACE-Abschnitten I (Beherbergung und Gastronomie), S (Sonstige Dienstleistungen), L (Grundstücks- und Wohnungswesen) und G (Handel) sowie im zusammengefassten Bereich O+P+Q die Anzahl der Frauen deutlich höher war als die der männlichen Kollegen. Als männerdominierte Branchen erwiesen sich die Herstellung von Waren, der Bau, der Bergbau, die Energieversorgung, die Wasserversorgung und Abfallentsorgung sowie der Verkehr.

Tabelle 6: Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Bruttobezüge 2018 nach Geschlecht und wirtschaftlicher Aktivität

ÖNACE 2008	Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen						Bruttobezüge in 1.000 Euro					
	männlich	in %	weiblich	in %	insgesamt	in %	männlich	in %	weiblich	in %	insgesamt	in %
A	40.982	1,7	23.454	1,1	64.436	1,4	468.517	0,5	184.849	0,3	653.366	0,4
B	6.476	0,3	1.135	0,1	7.611	0,2	368.061	0,4	45.609	0,1	413.671	0,3
C	519.491	21,1	189.579	8,8	709.070	15,4	24.213.178	25,3	5.364.507	9,8	29.577.685	19,7
D	23.032	0,9	5.743	0,3	28.775	0,6	1.524.726	1,6	226.915	0,4	1.751.642	1,2
E	15.034	0,6	4.414	0,2	19.448	0,4	568.501	0,6	110.004	0,2	678.505	0,5
F	299.956	12,2	41.620	1,9	341.576	7,4	9.640.707	10,1	980.310	1,8	10.621.018	7,1
G	300.345	12,2	378.356	17,6	678.701	14,7	11.291.239	11,8	8.368.396	15,3	19.659.634	13,1
H	184.794	7,5	51.989	2,4	236.783	5,1	6.773.805	7,1	1.375.305	2,5	8.149.110	5,4
I	160.670	6,5	216.409	10,1	377.079	8,2	2.572.110	2,7	2.745.847	5,0	5.317.958	3,5
J	76.885	3,1	41.290	1,9	118.175	2,6	4.262.440	4,4	1.417.350	2,6	5.679.790	3,8
K	60.627	2,5	65.565	3,1	126.192	2,7	4.428.077	4,6	2.658.646	4,9	7.086.723	4,7
L	21.414	0,9	30.341	1,4	51.755	1,1	906.140	0,9	799.315	1,5	1.705.455	1,1
M	99.975	4,1	121.991	5,7	221.966	4,8	5.194.694	5,4	3.431.048	6,3	8.625.741	5,7
N	188.384	7,6	135.868	6,3	324.252	7,0	4.298.889	4,5	2.290.837	4,2	6.589.726	4,4
O + P + Q	375.669	15,2	716.088	33,3	1.091.757	23,7	16.652.357	17,4	22.362.913	41,0	39.015.270	25,9
R	32.549	1,3	30.193	1,4	62.742	1,4	980.389	1,0	545.070	1,0	1.525.459	1,0
S	34.159	1,4	72.559	3,4	106.718	2,3	1.228.342	1,3	1.485.922	2,7	2.714.265	1,8
T + U	627	0,0	980	0,0	1.607	0,0	6.651	0,0	14.548	0,0	21.198	0,0
unbek.	24.867	1,0	20.273	0,9	45.140	1,0	473.627	0,5	185.902	0,3	659.529	0,4
Gesamt	2.465.936	100,0	2.147.847	100,0	4.613.783	100,0	95.852.450	100,0	54.593.293	100,0	150.445.743	100,0

A: Land- und Forstwirtschaft
 B: Bergbau
 C: Herstellung von Waren
 D: Energieversorgung
 E: Wasserversorgung und Abfallentsorgung
 F: Bau
 G: Handel

H: Verkehr
 I: Beherbergung und Gastronomie
 J: Information und Kommunikation
 K: Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen
 L: Grundstücks- und Wohnungswesen
 M: Freiberufliche/techn. Dienstleistungen
 N: Sonst. wirtschaftl. Dienstleistungen

O: Öffentliche Verwaltung
 P: Erziehung und Unterricht
 Q: Gesundheits- und Sozialwesen
 R: Kunst, Unterhaltung und Erholung
 S: Sonst. Dienstleistungen
 T: Private Haushalte
 U: Exterritoriale Organisationen

Q: STATISTIK AUSTRIA

Im ÖNACE-Abschnitt F (Bau) machten Arbeitnehmerinnen gerade einmal 12% der Beschäftigten aus. Auch die Herstellung von Waren (ÖNACE C) war durch einen deutlichen Männer-Überhang charakterisiert: Lediglich 27% der Beschäftigten in diesem Bereich waren Frauen. Auf der anderen Seite stellten Frauen im sehr großen ÖNACE-Bereich O+P+Q sowie im Bereich L mit 66% bzw. 59% je fast zwei Drittel der Beschäftigten; im ÖNACE-Abschnitt S sogar mehr als 68%.

Aus Tabelle 7 wird ersichtlich, dass die Pro-Kopf-Bruttobezüge der ganzjährig vollzeitbeschäftigten unselbständig Erwerbstätigen sowohl von Branche zu Branche als auch zwischen den Geschlechtern stark variierten. So wies etwa die ÖNACE K (Finanz- und Versicherungsdienstleistungen) einen Pro-Kopf-Bezug von 74.076 € aus, während in der Beherbergung und Gastronomie (ÖNACE I) nur rund ein Drittel dieses Wertes gemessen wurde (28.140 €). Weiters fällt auf, dass ein konsistentes Gefälle zwischen männlichen und weiblichen Beschäftigten zugunsten der Männer existierte. Die größte Differenz zwischen Männern und Frauen bestand im ÖNACE-Abschnitt M (Freiberufliche/technische Dienstleistungen); Männer kamen hier zu durchschnittlichen Bezügen von 74.594 €, während ihre Kolleginnen um beinahe 28.000 € weniger verdienten. In diesem Abschnitt war auch die Diskrepanz zwischen Frauen und Männern besonders hoch: die durchschnittlichen Bruttobezüge der Frauen machten hier mit etwa 62,6% nur drei Fünftel der Bezüge der Männer aus.

Eine Analyse des Beschäftigungsmaßes nach Wirtschaftszweigen (Tabelle 8) zeigt, dass eine hohe Anzahl von Teilzeitbeschäftigten im zusammengefassten ÖNACE-Bereich O+P+Q beschäftigt war, gefolgt von der ÖNACE G (Handel) und der ÖNACE I (Beherbergung und Gastronomie). Wie schon aus Tabelle 6 zu entnehmen war, sind dies diejenigen Wirtschaftszweige, in denen die Anzahl der beschäftigten Frauen jene der Männer übersteigt.

Betrachtet man die relative Häufigkeit von Teilzeitbeschäftigten gemessen an der gesamten Beschäftigung, so sieht die Reihung deutlich anders aus: Im kleinen Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ÖNACE A) machte Teilzeitarbeit mit 48,6% einen großen Anteil an der Gesamtbeschäftigung aus; dies war aber auch in den beschäftigungsmäßig größeren Bereichen Sonstige Dienstleistungen (ÖNACE S) mit 47,8% und Beherbergung und Gastronomie (ÖNACE I) mit 42,5% der Fall. Andere Bereiche hatten ebenfalls Teilzeitquoten von über 30%. Im Gegen-

satz dazu wiesen der Bergbau (ÖNACE B) und die Energieversorgung (ÖNACE D) mit 90,9% bzw. 87,7% einen hohen Anteil der Vollzeit- an der Gesamtbeschäftigung aus.

Tabelle 7: Durchschnittliche Bruttobezüge der ganzjährig vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen 2018 nach wirtschaftlicher Aktivität

ÖNACE 2008	Durchschnittliche Bruttobezüge in Euro		
	Männer	Frauen	insgesamt
A	35.588	26.722	33.305
B	65.434	62.294	65.115
C	52.891	39.710	50.456
D	73.457	55.451	71.084
E	44.010	39.953	43.524
F	42.114	38.859	41.867
G	48.898	36.481	44.249
H	46.011	39.761	45.057
I	29.811	26.357	28.140
J	69.834	52.958	65.596
K	83.404	58.870	74.076
L	63.524	42.790	52.893
M	74.594	46.720	62.500
N	38.289	32.555	36.476
O + P + Q	57.554	48.126	52.573
R	54.926	39.575	49.162
S	53.117	33.823	42.436
T + U	44.530	35.637	38.890
unbekannt	67.375	54.084	64.019
insgesamt	52.724	42.756	49.442

A: Land- und Forstwirtschaft

B: Bergbau

C: Herstellung von Waren

D: Energieversorgung

E: Wasserversorgung und Abfallentsorgung

F: Bau

G: Handel

H: Verkehr

I: Beherbergung und Gastronomie

J: Information und Kommunikation

K: Finanz- u.

Versicherungsdienstleistungen

L: Grundstücks- und Wohnungswesen

M: Freiberufliche/technische Dienstleistungen

N: Sonst. wirtschaftliche Dienstleistungen

O: Öffentliche Verwaltung

P: Erziehung und Unterricht

Q: Gesundheits- und Sozialwesen

R: Kunst, Unterhaltung und Erholung

S: Sonst. Dienstleistungen

T: Private Haushalte

U: Exterritoriale Organisationen

Q: STATISTIK AUSTRIA

Vergleicht man die absoluten Zahlen der Teilzeitbeschäftigten nach dem Geschlecht, so zeigt sich, dass im Berichtsjahr 2018 in allen Wirtschaftszweigen mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft (ÖNACE A), dem Bau (ÖNACE F) und dem Verkehr (ÖNACE H) absolut mehr Frauen als Männer teilzeitbeschäftigt waren.

Regional gegliederte Darstellung

Wenn keine Information über die Gemeinde des Wohnortes durch Verknüpfung mit Daten aus der Wanderungsstatistik bzw. dem Melderegister verfügbar war, wurde die regionale Zuordnung nach der Postleitzahl des Wohnorts vorgenommen. Dazu ist anzumerken, dass insgesamt 4.576 Steuerpflichtige regional nicht zugeordnet werden konnten, weil die entsprechenden Lohnzettel fehlerhafte bzw. gar keine Postleitzahlen enthielten. Da diese Zahl lediglich 0,06% aller Steuerpflichtigen ausmachte, sind die Auswirkungen bei einer bundesländerweisen Betrachtung vernachlässigbar. Dennoch können bei einigen regionalen Darstellungen geringfügige Abweichungen im Vergleich zur Gesamtzahl der Steuerpflichtigen auftreten.

In Übersicht 4 wird der Anteil der unselbständig Erwerbstätigen sowie Pensionierten bezogen auf die Wohnbevölkerung (Stand: 1.1.2019) je Bundesland dargestellt. Die höchsten Arbeitnehmeranteile verzeichneten die Bundesländer Tirol und Salzburg mit 539 bzw. 531 und Oberösterreich mit 510 unselbständig Erwerbstätigen je 1.000 Einwohner/-innen. Die höchsten Pensionistenanteile ergaben sich für das Burgenland (293 je 1.000 Einwohner/-innen) und Kärnten (283), gefolgt von der Steiermark (270) und Niederösterreich (265).

Übersicht 4: Steuerpflichtige 2018 nach Bundesländern

Bundesland	Unselbständig Erwerbstätige	Pensionisten und Pensionistinnen
	in % der Wohnbevölkerung vom 01.01.2019	
Burgenland	47,0	29,3
Kärnten	47,5	28,3
Niederösterreich	49,2	26,5
Oberösterreich	51,0	24,5
Salzburg	53,1	23,9
Steiermark	49,6	27,0
Tirol	53,9	22,3
Vorarlberg	49,0	22,5
Wien	47,8	21,1
Österreich	49,7	24,6

Q: STATISTIK AUSTRIA

Tabelle 8: Beschäftigungsausmaß der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen 2018 nach Geschlecht und wirtschaftlicher Aktivität

ÖNACE 2008	Unselbständig Erwerbstätige	Vollzeit				Teilzeit				unbekannt
		Männer	Frauen	insgesamt	in %	Männer	Frauen	insgesamt	in %	insgesamt
A	64.436	23.130	9.902	33.032	51,3	17.762	13.522	31.284	48,6	120
B	7.611	6.218	701	6.919	90,9	243	433	676	8,9	16
C	709.070	486.855	118.411	605.266	85,4	31.904	70.933	102.837	14,5	967
D	28.775	21.597	3.627	25.224	87,7	1.384	2.103	3.487	12,1	64
E	19.448	13.814	2.010	15.824	81,4	1.181	2.366	3.547	18,2	77
F	341.576	260.286	18.925	279.211	81,7	31.683	22.569	54.252	15,9	8.113
G	678.701	248.035	150.526	398.561	58,7	51.836	227.302	279.138	41,1	1.002
H	236.783	161.129	30.955	192.084	81,1	23.282	20.956	44.238	18,7	461
I	377.079	109.700	106.274	215.974	57,3	50.638	109.484	160.122	42,5	983
J	118.175	64.188	22.475	86.663	73,3	12.627	18.772	31.399	26,6	113
K	126.192	54.139	34.206	88.345	70,0	6.427	31.306	37.733	29,9	114
L	51.755	14.601	14.720	29.321	56,7	6.763	15.572	22.335	43,2	99
M	221.966	75.588	58.294	133.882	60,3	24.110	63.467	87.577	39,5	507
N	324.252	143.745	54.093	197.838	61,0	43.392	81.426	124.818	38,5	1.596
O + P + Q	1.091.757	289.795	321.762	611.557	56,0	79.446	371.273	450.719	41,3	29.481
R	62.742	21.249	13.317	34.566	55,1	11.190	16.800	27.990	44,6	186
S	106.718	23.975	31.366	55.341	51,9	10.041	40.951	50.992	47,8	385
T + U	1.607	458	401	859	53,5	169	577	746	46,4	2
unbekannt	45.140	8.204	2.997	11.201	24,8	4.535	7.418	11.953	26,5	21.986
insgesamt	4.613.783	2.026.706	994.962	3.021.668	65,5	408.613	1.117.230	1.525.843	33,1	66.272

A: Land- und Forstwirtschaft
 B: Bergbau
 C: Herstellung von Waren
 D: Energieversorgung
 E: Wasserversorgung u. Abfallentsorgung
 F: Bau
 G: Handel

H: Verkehr
 I: Beherbergung und Gastronomie
 J: Information und Kommunikation
 K: Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen
 L: Grundstücks- und Wohnungswesen
 M: Freiberufliche/techn. Dienstleistungen
 N: Sonst. wirtschaftl. Dienstleistungen

O: Öffentliche Verwaltung
 P: Erziehung und Unterricht
 Q: Gesundheits- und Sozialwesen
 R: Kunst, Unterhaltung und Erholung
 S: Sonst. Dienstleistungen
 T: Private Haushalte
 U: Exterritoriale Organisationen

Q: STATISTIK AUSTRIA

Aus Tabelle 9 geht hervor, dass 75,7% aller Steuerpflichtigen in Form von einbehaltener Lohnsteuer zum Steueraufkommen beitragen, während von 24,3% aufgrund von Einkommen unter der Besteuerungsgrenze keine Lohnsteuer einbehalten wurde. Werden Personen aus dem Ausland und mit der Zuordnung „Wohnsitz unbekannt“ nicht berücksichtigt, dann hatten 78,7% der Steuerpflichtigen einbehaltene Lohnsteuer vorzuweisen. Der Anteil der Lohnsteuerzahler reichte von 76,7% in Vorarlberg bis 80,6% in Niederösterreich. Wesentlich größer war die Bandbreite, wenn man nach dem Geschlecht differenziert. So wurde von 89,4% aller Männer im Burgenland Lohnsteuer einbehalten, dagegen lediglich von 66,1% der Frauen in Vorarlberg.

Je Lohnsteuer zahlende Person (ohne „Ausland“ und „Wohnsitz unbekannt“) wurden durchschnittlich 5.359 € Lohnsteuer einbehalten, wobei die Werte zwischen 4.698 € in Tirol und 6.087 € in Wien lagen. Die Männer mit Wohnsitz in Österreich zahlten mit 6.803 € pro Kopf um 90,2% mehr Lohnsteuer als die Frauen (3.576 €). Die Extremwerte lagen einerseits bei den Männern in der Bundeshauptstadt mit 7.410 € und andererseits bei den Frauen in Tirol, die mit durchschnittlich 2.874 € pro Kopf den geringsten Betrag aufzuweisen hatten.

Tabelle 9: Steuerpflichtige und Lohnsteueraufkommen 2018 nach Bundesländern und Geschlecht

Bundesländer	Steuerpflichtige insgesamt		Männer		Frauen	
	Fälle	Mio. Euro	Fälle	Mio. Euro	Fälle	Mio. Euro
Bruttobezüge						
Burgenland	223.922	6.726,1	111.456	4.121,3	112.466	2.604,8
Kärnten	425.352	12.194,0	210.658	7.436,9	214.694	4.757,0
Niederösterreich	1.269.936	40.384,5	635.023	24.743,8	634.913	15.640,7
Oberösterreich	1.118.642	34.106,5	567.181	21.793,8	551.461	12.312,7
Salzburg	427.638	12.524,2	210.683	7.651,0	216.955	4.873,2
Steiermark	952.025	27.624,0	479.796	17.208,2	472.229	10.415,8
Tirol	574.826	16.141,4	287.603	10.124,1	287.223	6.017,4
Vorarlberg	281.873	8.319,3	140.128	5.318,3	141.745	3.001,0
Wien	1.308.866	40.772,0	642.424	22.780,4	666.442	17.991,6
Österreich	6.583.080	198.792,0	3.284.952	121.177,7	3.298.128	77.614,3
Ausland	473.142	4.445,0	260.614	3.237,1	212.528	1.207,9
Unbekannt ¹⁾	4.576	75,1	3.103	57,3	1.473	17,9
Insgesamt	7.060.798	203.312,2	3.548.669	124.472,1	3.512.129	78.840,1
Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer						
Burgenland	177.351	881,5	99.595	624,9	77.756	256,6
Kärnten	327.417	1.597,6	182.720	1.126,8	144.697	470,8
Niederösterreich	1.024.143	5.784,5	564.005	4.078,4	460.138	1.706,1
Oberösterreich	886.445	4.609,9	505.740	3.436,2	380.705	1.173,8
Salzburg	337.177	1.730,1	184.745	1.237,2	152.432	492,9
Steiermark	732.984	3.622,2	417.719	2.610,9	315.265	1.011,3
Tirol	447.599	2.102,9	252.885	1.543,3	194.714	559,6
Vorarlberg	216.115	1.153,6	122.416	868,6	93.699	285,1
Wien	1.031.918	6.281,1	532.037	3.942,5	499.881	2.338,6
Österreich	5.181.149	27.763,3	2.861.862	19.468,7	2.319.287	8.294,6
Ausland	161.264	347,8	117.461	294,7	43.803	53,1
Unbekannt ¹⁾	3.270	7,4	2.376	5,9	894	1,5
Insgesamt	5.345.683	28.118,5	2.981.699	19.769,4	2.363.984	8.349,2

Q: STATISTIK AUSTRIA. - 1) 4.576 Steuerpflichtige konnten in der regionalen Gliederung nicht tabelliert werden (fehlerhafte bzw. nicht vorhandene Postleitzahlen).

In allen Bundesländern waren mehr Männer als Frauen beschäftigt; die Anteile der Männer an den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bewegten sich dabei zwischen 51,8% (Salzburg) und 53,7% (Oberösterreich). Zählt man unselbständig Erwerbstätige sowie Pensionierte zusammen, so wiesen Oberösterreich, Steiermark, Niederösterreich und Tirol einen Männerüberhang auf. In Tabelle 10 wird zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigung nach dem Geschlecht in einer bundesländerweisen Gliederung differenziert. Daraus geht hervor, dass der Anteil der vollzeitbeschäftigten Männer in allen Bundesländern außer Wien über dem Bundesdurchschnitt lag. Bei den Frauen lag der Anteil der Vollzeitbeschäftigten in Wien deutlich über, in Oberösterreich deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. Bei den teilzeitbeschäftigten Männern wies nur Wien eine Quote über dem Durchschnitt auf, bei den Frauen lagen Wien, das Burgenland und Niederösterreich unter dem Bundesdurchschnitt.

Tabelle 10: Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen 2018 nach Beschäftigungsausmaß, Geschlecht und Bundesländern

Bundesländer	Zahl der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen	Vollzeitbeschäftigung		Teilzeitbeschäftigung		Beschäftigungsausmaß unbekannt	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
		in %					
Burgenland	137.917	45,6	22,2	6,5	24,2	0,7	0,9
Kärnten	266.498	44,9	22,2	6,8	24,8	0,6	0,7
Niederösterreich	825.258	44,6	21,7	7,6	24,6	0,6	1,0
Oberösterreich	755.895	46,2	19,6	7,1	26,1	0,4	0,6
Salzburg	294.844	43,7	22,4	7,5	25,1	0,5	0,8
Steiermark	617.014	44,9	20,6	8,0	25,3	0,5	0,7
Tirol	406.459	44,1	21,8	7,5	25,4	0,5	0,8
Vorarlberg	193.116	45,5	22,3	6,0	25,1	0,6	0,6
Wien	907.948	38,2	24,2	13,3	22,7	0,8	0,9
Österreich	4.404.949	43,6	21,8	8,6	24,7	0,6	0,8
Ausland	204.314	51,5	16,1	15,0	14,1	2,4	0,9
Unbekannt ¹⁾	4.520	48,1	15,4	18,0	16,2	1,8	0,4
Insgesamt	4.613.783	43,9	21,6	8,9	24,2	0,7	0,8

Q: STATISTIK AUSTRIA. - 1) 4.576 Steuerpflichtige konnten in der regionalen Gliederung nicht tabelliert werden (fehlerhafte bzw. nicht vorhandene Postleitzahlen).

Tabelle 11: Median der Bruttobezüge der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit ganzjährigen Bezügen und Vollzeitbeschäftigung 2018 sowie Einkommensvorteile der Männer nach Politischen Bezirken

Politische Bezirke	Männer, Euro	Frauen, Euro	Männer: Frauen, %	Politische Bezirke	Männer, Euro	Frauen, Euro	Männer: Frauen, %
Eisenstadt (Stadt)	48.608	43.606	11,5	Salzburg (Stadt)	41.398	37.953	9,1
Rust (Stadt)	40.464	36.492	10,9	Hallein	44.160	35.129	25,7
Eisenstadt-Umgebung	46.544	39.161	18,9	Salzburg-Umgebung	45.751	36.873	24,1
Güssing	41.412	35.584	16,4	St. Johann/Pongau	41.395	32.319	28,1
Jennersdorf	39.685	32.863	20,8	Tamsweg	41.895	32.163	30,3
Mattersburg	44.642	37.461	19,2	Zell am See	40.754	31.917	27,7
Neusiedl am See	45.859	38.089	20,4	SALZBURG	42.789	35.478	20,6
Oberpullendorf	43.042	36.424	18,2	Graz (Stadt)	44.138	39.865	10,7
Oberwart	42.167	34.689	21,6	Bruck-Mürzzuschlag	47.779	34.915	36,8
BURGENLAND	43.957	37.171	18,3	Deutschlandsberg	43.200	34.555	25,0
Klagenfurt (Stadt)	42.728	40.137	6,5	Graz-Umgebung	46.905	37.469	25,2
Villach (Stadt)	44.205	36.461	21,2	Hartberg-Fürstenfeld	41.052	32.333	27,0
Feldkirchen	40.917	34.497	18,6	Leibnitz	40.863	33.679	21,3
Hermagor	39.998	34.611	15,6	Leoben	47.476	35.902	32,2
Klagenfurt Land	43.881	38.129	15,1	Liezen	40.122	32.772	22,4
St. Veit an der Glan	41.811	35.162	18,9	Murau	42.505	34.344	23,8
Spittal an der Drau	43.545	33.304	30,7	Murtal	43.276	34.596	25,1
Villach Land	44.955	35.968	25,0	Südoststeiermark	39.448	32.292	22,2
Völkermarkt	40.683	34.331	18,5	Voitsberg	42.192	36.000	17,2
Wolfsberg	42.778	34.246	24,9	Weiz	42.884	33.028	29,8
KÄRNTEN	42.879	36.217	18,4	STEIERMARK	43.357	35.756	21,3
Krems/Donau (Stadt)	43.488	37.899	14,7	Innsbruck (Stadt)	42.048	38.447	9,4
St. Pölten (Stadt)	43.042	37.609	14,4	Imst	41.709	32.730	27,4
Waidhofen/Ybbs (Stadt)	44.190	36.658	20,5	Innsbruck (Land)	45.207	35.998	25,6
Wr. Neustadt (Stadt)	42.251	37.331	13,2	Kitzbühel	40.191	32.159	25,0
Amstetten	45.702	35.576	28,5	Kufstein	42.889	34.901	22,9
Baden	46.471	39.246	18,4	Landeck	42.487	32.992	28,8
Bruck an der Leitha	46.125	38.413	20,1	Lienz	39.939	32.371	23,4
Gänserndorf	45.498	38.656	17,7	Reutte	44.814	33.254	34,8
Gmünd	40.332	33.788	19,4	Schwaz	42.873	32.730	31,0
Hollabrunn	42.955	37.800	13,6	TIROL	42.815	34.779	23,1
Horn	40.994	36.533	12,2	Bludenz	46.869	34.910	34,3
Korneuburg	49.251	42.414	16,1	Bregenz	48.076	35.956	33,7
Krems (Land)	43.965	37.565	17,0	Dornbirn	47.263	36.103	30,9
Lilienfeld	41.324	34.354	20,3	Feldkirch	46.927	36.163	29,8
Melk	41.506	34.541	20,2	VORARLBERG	47.357	35.895	31,9
Mistelbach	44.822	38.174	17,4	Wien 1. Bezirk	57.089	51.464	10,9
Mödling	55.017	45.084	22,0	Wien 2. Bezirk	43.833	41.150	6,5
Neunkirchen	43.061	36.945	16,6	Wien 3. Bezirk	46.833	44.121	6,1
St. Pölten (Land)	45.746	39.382	16,2	Wien 4. Bezirk	55.204	47.880	15,3
Scheibbs	41.530	33.581	23,7	Wien 5. Bezirk	41.065	39.938	2,8
Tulln	48.150	41.866	15,0	Wien 6. Bezirk	51.459	45.667	12,7
Waidhofen/Thaya	39.861	34.460	15,7	Wien 7. Bezirk	53.787	48.087	11,9
Wr. Neustadt (Land)	44.800	37.748	18,7	Wien 8. Bezirk	56.504	51.129	10,5
Zwettl	39.287	34.722	13,1	Wien 9. Bezirk	52.590	47.512	10,7
NIEDERÖSTERREICH	44.868	38.422	16,8	Wien 10. Bezirk	37.044	35.492	4,4
Linz (Stadt)	43.404	37.897	14,5	Wien 11. Bezirk	39.565	36.367	8,8
Steyr (Stadt)	46.904	36.201	29,6	Wien 12. Bezirk	38.353	37.526	2,2
Wels (Stadt)	39.188	33.116	18,3	Wien 13. Bezirk	56.949	48.875	16,5
Braunau am Inn	41.693	33.666	23,8	Wien 14. Bezirk	44.586	41.757	6,8
Eferding	44.945	35.346	27,2	Wien 15. Bezirk	36.548	36.079	1,3
Freistadt	46.634	34.096	36,8	Wien 16. Bezirk	38.526	38.585	-0,2
Gmunden	44.631	35.457	25,9	Wien 17. Bezirk	41.404	40.117	3,2
Grieskirchen	42.773	33.557	27,5	Wien 18. Bezirk	54.081	47.995	12,7
Kirchdorf/Krems	42.701	33.987	25,6	Wien 19. Bezirk	53.089	45.990	15,4
Linz-Land	46.671	37.231	25,4	Wien 20. Bezirk	36.953	36.751	0,5
Perg	45.471	34.373	32,3	Wien 21. Bezirk	42.102	38.960	8,1
Ried im Innkreis	41.200	33.515	22,9	Wien 22. Bezirk	46.178	40.908	12,9
Rohrbach	43.057	33.411	28,9	Wien 23. Bezirk	46.118	41.707	10,6
Schärding	41.342	32.304	28,0	WIEN	42.562	40.428	5,3
Steyr-Land	49.420	36.474	35,5	ÖSTERREICH	43.822	37.135	18,0
Urfahr-Umgebung	50.654	38.801	30,5	Ausland	32.134	26.842	19,7
Vöcklabruck	44.458	34.729	28,0	Unbekannt	31.300	25.579	22,4
Wels-Land	45.746	35.591	28,5	INSGESAMT	43.346	37.021	17,1
OBERÖSTERREICH	44.332	35.362	25,4				

Q: STATISTIK AUSTRIA

In Tabelle 11 werden die Mediane der Bruttobezüge der ganzjährig vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Geschlecht sowie die Einkommensvorteile der Männer gegenüber den Frauen in einer Gliederung nach Politischen Bezirken bzw. Wiener Gemeindebezirken ausgewiesen. Es sei darauf hingewiesen, dass die Bruttobezüge nicht hinsichtlich des Beschäftigungsmaßes oder der Qualifikation standardisiert wurden (vgl. Abschnitt „Einkommensunterschiede bei ganzjährig Vollzeitbeschäftigten“).

Österreichweit betrug der Median des Bruttobezugs der Männer bei ganzjähriger Vollzeitbeschäftigung 43.822 € und jener der Frauen 37.135 €; dies entsprach einem Plus von 18,0% zugunsten der Männer (Tabelle 11).

Das Medianeinkommen der Männer war in allen Bezirken mit Ausnahme des Bezirkes Ottakring höher als jenes der Frauen; im Vergleich zum jeweiligen Median für Österreich schnitten aber in manchen Bezirken die Frauen besser ab als die Männer. So lagen beispielsweise einige Wiener Gemeindebezirke (Margareten, Ottakring, Hernals, Floridsdorf) sowie die Städte Innsbruck, Klagenfurt und Salzburg bei den Frauen über deren Median für Österreich, bei den Männern jedoch darunter. In anderen Bezirken, insbesondere dem Umland von Städten, wie beispielsweise in Steyr-Land und Wels-Land, aber auch in den Vorarlberger Bezirken Feldkirch, Bludenz, Dornbirn und Bregenz sowie in Leoben und Bruck-Mürzzuschlag, verhielt es sich genau umgekehrt: Die Median-Bezüge der Männer lagen – teilweise deutlich – über deren Median für Österreich, während die Median-Bezüge der Frauen darunter lagen.

Bei der prozentuellen Abweichung des Medians der Bezüge von Männern und Frauen zeigte sich, dass die Abweichung in den Bezirken Freistadt, Steyr-Land und Bruck-Mürzzuschlag sowie in den Vorarlberger Bezirken besonders hoch war, während in Ottakring, Brigittenau, Rudolfsheim-Fünfhaus und Meidling, aber auch außerhalb Wiens in der Stadt Klagenfurt eher geringe Geschlechtsdifferenzen festzustellen waren. Eine Betrachtung nach Bundesländern ergab in der Bundeshauptstadt eine Abweichung von 5,3%, während diese in Vorarlberg mit 31,9% mehr als sechs Mal so hoch war.

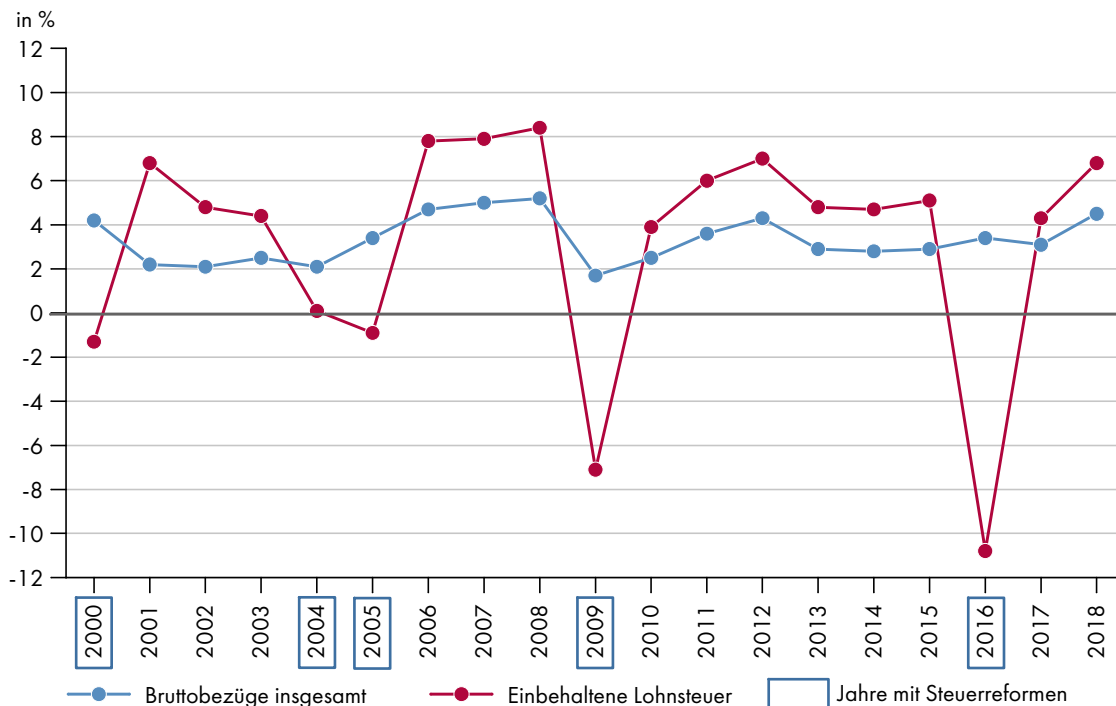
Veränderungsraten der Bruttobezüge und der Lohnsteuer von 2000 bis 2018

Wie Grafik 1 zu entnehmen ist, ergaben die Vergleiche zum jeweiligen Vorjahr bei den Bruttobezügen über alle Jahre positive Veränderungsraten. Die höchsten Zuwächse zeigten sich 2008 mit +5,2%, die niedrigsten im Jahr 2009 mit + 1,7%.

In Jahren mit einer Steuerreform sank die einbehaltene Lohnsteuer in vier Fällen (2000: -1,3%, 2005: -0,9%, 2009: -7,1%, 2016: -10,8%), einmal gab es eine leichte Zunahme (2004: +0,1%), in Jahren ohne Steuerreform nur Zunahmen. Die höchste positive Veränderung gab es im Jahr 2008 mit +8,4%, die größte Abnahme im Jahr 2016 mit -10,8%. In Jahren ohne Steuerreform gab es im Jahr 2010 den kleinsten Lohnsteuerzuwachs (+3,9%).

Außerdem fällt an der Grafik auf, dass in Jahren ohne Steuerreform - bedingt durch die kalte Progression - die Zuwächse der Lohnsteuer immer höher waren als jene der Bruttobezüge, in Jahren mit Steuerreform war dies nie der Fall.

Grafik 1: Lohnsteuerstatistik 2000 bis 2018: Veränderungen zum Vorjahr



Q: STATISTIK AUSTRIA, Lohnsteuerstatistik.

Pflegegeld

Das Pflegegeld wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt. Je nach dem Grad der Behinderung bzw. dem erforderlichen Pflegebedarf sind sieben Stufen vorgesehen, wobei die Bandbreite zwischen monatlich 157,30 € in Stufe 1 und 1.688,90 € in Stufe 7 liegt. Die Beträge werden zwölf Mal jährlich ohne Abzüge ausbezahlt. Im Berichtsjahr wurde das Pflegegeld in 519.118 Fällen im Ausmaß von 2.496,3 Mio. € gewährt.

Der Anteil der Pensionisten und Pensionistinnen an den Pflegegeldbeziehenden sowie Pflegegeldbezüglern lag jeweils bei etwa 98%; die übrigen Personen mit Bezug von Pflegegeld sind jene, die als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin klassifiziert wurden, weil im Berichtsjahr die Aktivbezüge noch überwogen hatten. Die Pro-Kopf-Pflegegelder der Pensionisten und Pensionistinnen lagen im Gesamtdurchschnitt bei 4.834 €, jene der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei 3.636 €.

Im Berichtsjahr 2018 waren fast zwei Drittel (62,7%) aller Pflegegeld Beziehlenden Frauen. Hauptgrund dafür ist nicht ein besserer Gesundheitszustand der Männer, sondern vielmehr der große Anteil der Frauen an den Pensionierten in höheren Altersstufen: Während in der Altersstufe „66 bis 70 Jahre“ die Anzahl der Frauen (237.795) jene der Männer (235.181) nur leicht überstieg, waren in der Altersstufe „71 und älter“ 56,2% aller Personen Frauen (727.728). Bei der durchschnittlichen Höhe der Pflegegelder (4.809 €) gab es dagegen nur kleine Unterschiede. Während die Männer im Durchschnitt 4.727 € Pflegegeld erhielten, waren es bei den Frauen 4.858 €.

Aus einer Gliederung nach der Höhe der Bruttobezüge geht hervor, dass das Gros der Pflegegeldbeziehenden in den unteren Bruttobezugsstufen angesiedelt war: Mehr als ein Viertel aller Bezieher und Bezieherinnen von Pflegegeld (26,6%) hatte ein Bruttoeinkommen von weniger als 10.000 €. Bei 76,0% lag das Einkommen unter 25.000 €. Nur 3,1% sämtlicher Pflegegeldbezieher und -bezieherinnen hatten Jahresbruttobezüge von 50.000 € oder mehr.

Kranken-, Wochen- und Insolvenzausfallgeld für Arbeitnehmer

841.076 Lohnzettel für Krankengeldbezug von unselbständig Erwerbstätigen (844,5 Mio. €), 95.410 Wochenlohnzettel (527,6 Mio. €) und 28.457 Insolvenzausfallgeld-Lohnzettel (171,5 Mio. €) wurden vor Erstellung der Lohnsteuerstatistik 2018 aus dem von der Finanzverwaltung gelieferten Lohnzettel-Datenbestand ausgeschieden, weil es sich dabei um keine Aktiv- oder Pensionsbezüge, sondern um Transferzahlungen handelte.

